

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323

Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-9.2

Tag

18. Juli 2012

Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches im Bereich zwischen dem Durchlass Bechtsbütteler Weg und dem Bereich der Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum – Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Antrages vom 21. Februar 2012 erteile ich für die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches zwischen dem Durchlass Bechtsbütteler Weg und dem Bereich der Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum den

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken:

Gemarkung Bechtsbüttel, Flur 1, Flurstücke 44/1, 50/1, 469/47, 563/49 und 564/49

Gemarkung Waggum, Flur 3, Flurstücke 91, 93, 94, 97/1, 97/2, 98, 111, 415/2, 449, 450 und 454

Gemarkung Bienrode, Flur 2, Flurstücke 62/1, 63/1, 148 und 183

Der Beberbach ist ein Gewässer II. Ordnung.

Unterhaltungspflichtig für den Beberbach ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Die Unterhaltungspflicht für den Beberbach geht am 1. Januar 2013 auf die Vorhabenträgerin über. Die übertragene Unterhaltungspflicht endet am 31.12.2017.

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die für die archäologische Baustellenbetreuung erforderliche Grabungsgenehmigung.

Kosten werden für dieses Verfahren nicht erhoben.

1. Anlagen

1. Antrag (2 Seiten)
2. Übersichtsplan (2 Seiten)
3. Erläuterungsbericht (28 Seiten)
4. Planungskarten (3 Seiten) M = 1 : 1.000
5. Längsprofil
6. Querprofile Bestand (11 Seiten) M = 1 : 100/M = 1 : 50
7. Querprofile Planung (14 Seiten) M = 1 : 100/M = 1 : 50
8. Profile Auf- und Abtrag (13 Seiten) M = 1 : 150/M = 1 : 50
9. Ausleitungsgerinne bei Hochwasser bis Erlenbruchwald (5 Seiten) M = 1 : 500

2. Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) spätestens drei Werktage vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben meiner Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen. Meiner Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.
4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) der Unbedenklichkeitsnachweis hinsichtlich der Flächensondierung auf Kampfmittel schriftlich vorzulegen.

7. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
8. Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase bis 31.12.2017 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2018 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Die Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin für die Erprobungsphase beginnt am 1. Januar 2013 und endet am 31.12.2017. Nach Abschluss der Erprobungsphase ist von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter, zu übergeben. Im 1. Quartal 2018 ist von der Vorhabenträgerin mit dem Unterhaltungsverband Schunter unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchzuführen.
9. Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet sind – wie u. a. während des Erörterungstermins erläutert – u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die der Unteren Naturschutzbehörde bekannt sind, einzubinden. Bis zum 31.12.2017 lädt die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) jährlich zu einer Gewässerschau ein und legt vorab die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen fest. Der Umfang der durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen wird von der Unteren Wasserbehörde festgelegt. Nach Ablauf des o. g. Zeitraumes stimmt die Untere Wasserbehörde das weitere Verfahren mit dem Unterhaltungspflichtigen ab.
10. Für Bodenbewegungen auf den Flurstücken 50/1, 563/49 und 564/49, Flur 1, Gemarkung Bechtsbüttel sind aufgrund der mit diesem Beschluss konzentrierten Grabungsgenehmigung folgende Punkte zu beachten:
 - a) Jegliche Erdbewegungen auf dem o. g. Flurstück dürfen nur unter archäologischer Fachaufsicht durchgeführt werden.
 - b) Je nach Befundlage muss die Fläche in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn erweitert werden, wenn dies wissenschaftlich begründet ist.
 - c) Der Baubeginn auf dem o. g. Flurstück ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen.
 - d) Eine Verfüllung oder weitere Baumaßnahmen auf dem o. g. Flurstück sind nur in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn möglich.
 - e) Der Mutterboden muss auf dem o. g. Flurstück mit einem Bagger rückwärts mit einer ca. 2,5 m breiten Grabenschaufel unter archäologischer Aufsicht abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Bodenschichten (Kolluvium) bis der gewachsene Boden erreicht ist.
 - f) Auftretende Funde und Befunde müssen fachgerecht ausgegraben, geborgen und wissenschaftlich dokumentiert werden. Nach Grabungsende auf dem o. g. Flurstück sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das gesamte Fundmaterial zu übergeben.
 - g) Die Bauarbeiten und die archäologischen Untersuchungen auf dem o. g. Flurstück sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn auf Baubesprechungen zu koordinieren.

- h) Messpunkte (Rechts- und Hoch-Koordinaten sowie die Höhe ü. N.N.) für das o. g. Flurstück sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn von der Vorhabenträgerin zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Grabungsflächen eingemessen werden können. Weiterhin sind entsprechende Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- i) Die Vorhabenträgerin stellt für zusätzliche Arbeiten auf dem o. g. Flurstück wie eventuelle Notbergungen erforderliches Gerät, wie z. B. einen Bagger, kostenlos zur Verfügung.
- j) Für den örtlichen Grabungsleiter ist von der Vorhabenträgerin ein Bauwagen zur Verfügung zu stellen. Ggf. kann auch der Bauwagen der Kreisarchäologie Gifhorn benutzt werden. Hierfür müsste der Transport von Gifhorn zur Grabungsstelle organisiert werden.
- k) Falls Funde und Befunde auftreten sollten, die von **besonderer archäologischer Bedeutung** sind und/oder nicht in der Kürze der Zeit zu bergen sind, entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn über die weitere Vorgehensweise. Für diesen Fall ist eine Bauverzögerung zu akzeptieren und zusätzliche Kosten müssen durch die Vorhabenträgerin getragen werden.
- l) Die Ausgrabungsarbeiten auf dem o. g. Flurstück müssen von einer archäologischen Fachfirma oder einem ausgebildeten Archäologen durchgeführt werden. Vor Grabungsbeginn ist ein entsprechender Nachweis der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn zur Entscheidung vorzulegen. Die fachliche Leitung der Maßnahme liegt in den Händen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn. Art und Umfang der archäologischen Arbeiten sind im Einzelnen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn abzustimmen, die gegenüber dem Grabungsleiter/Betreiber weisungsbefugt ist. Alternativ kann die archäologische Baustellenbetreuung durch die Kreisarchäologie Gifhorn (Alter Postweg 21, 38518 Gifhorn, Tel. 05371/3014, E-Mail: kreisarchaeologie@museen-gifhorn.de) organisiert und mit einem freiberuflichen Archäologen durchgeführt werden. Wenn dies gewünscht ist, müsste die Vorgehensweise bei einem Ortstermin abgestimmt werden, woraufhin eine Kostenschätzung erstellt würde, die gleichzeitig auch die Maximalkosten festlegt. Nach Beendigung der Maßnahme werden aufgrund einer Schlussrechnung nur die angefallenen Kosten abgerechnet. Für diese Vorgehensweise wird ein Vorlauf von ca. vier Wochen benötigt

11. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) die Ausführungsplanung schriftlich vorzulegen

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit planfestgestellten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.

3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der naturnahen Umgestaltung des Beberbaches entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.
5. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.
6. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.
7. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.
8. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn an den Baubesprechungen, den Abnahmeterminen und sonstigen Besprechungen im Rahmen der Umsetzung der beantragten naturnahen Umgestaltung des Beberbaches beteiligen und den grundsätzlichen, vorhabenbezogenen Schriftverkehr zur Kenntnis geben
9. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Bauordnung, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
10. Die Anforderungen des Denkmalschutzes sind zu beachten. Alle wasserbaulichen, erdbewegenden Arbeiten, Pflanzarbeiten und Maßnahmen für Schutzzäune bedürfen grundsätzlich einer engen Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkpflege.
11. Bei den fischereilichen Bestandsaufnahmen sollte darauf geachtet werden, ob die Sandfänge von Querdern besiedelt sind. Dies ist auch vor den Räumungen zu überprüfen, da Querder z. T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können.
12. Mit der Herstellung eines neuen Gewässers geht nach § 1 Absatz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einher. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu.
13. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit den beiden fischereiberechtigten Fischereivereinen in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
14. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu stellen.
15. Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ein Erfolgsmonitoring hinsichtlich der Entwicklung des Makrozoobenthos im Beberbach durchzuführen und das entsprechende Angebot des NLWKN zu nutzen.

5. Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden nachfolgend aufgelistet und aus dem Original zitiert. Sie sind entsprechend der Behandlung während des Erörterungstermins geordnet.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen, Äußerungen, Einwendungen und Hinweise

Eigentumsrechtliche Fragen

3.1 Stellungnahme vom 14. März 2012

„Nach Durchsicht der mir übersandten Unterlagen zum o. a. Planfeststellungsverfahren teile ich Ihnen mit, dass meinerseits keine Bedenken gegen das Verfahren bestehen, sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die bereits auf den Flurstücken 91 und 93, Flur 3, Gemarkung Waggum festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.“

Die angesprochenen und auch bereits festgelegten Ausgleichsmaßnahmen werden laut Aussage der Vorhabenträgerin nicht beeinträchtigt. Die aktuelle Planung schafft die wasserbaulichen Rahmenbedingungen für die o. g. Ausgleichsmaßnahmen. Konflikte zwischen den beiden Projekten sind nicht erkennbar und werden auch nicht erwartet.

Technik

4.1 Stellungnahme vom 20. März 2012

„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die geplante Umgestaltung des Beberbaches haben wir keine Einwände.

Wir bitten aber in jedem Falle bei Querungen (Brücken usw.) auf unseren Trassenverlauf zu beachten. Unsere Trassen dürfen bei evtl. Veränderungen des Gewässerverlaufes nicht beschädigt werden.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.“

Auf Basis der Stellungnahme wurde der Hinweis 4 formuliert.

4.2 Stellungnahme vom 7. Mai 2012

„Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Behörden/Privatpersonen – allgemein

5.1 Stellungnahme vom 13. März 2012

„Zur naturnahen Umgestaltung des Beberbaches (Planfeststellungsverfahren) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Auf Teilflächen gab es im 2. Weltkrieg Bombardierungen. Eine Fläche wird nach Luftbildauswertung als vermutlich bombardiert bezeichnet. Für diese Gefahrenbereiche sind vor dem Beginn von Erdarbeiten Gefahrenerforschungsmaßnahmen auf Kampfmittel durchzuführen (Flächensondierung).

Für die nördlich des Beberbaches gelegenen Flächen der Gemeinde Bechtsbüttel liegen keine Informationen vor, ob und wo es Bombardierungen im 2. Weltkrieg gab. Daher ist bezüglich dieser Flächen eine Anfrage auf Auswertung der Luftbilder des 2. Weltkrieges zu stellen bei dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover.“

Bisher liegen keine weiteren Informationen vor. Die Vorhabenträgerin wurde unmittelbar nach Eingang über den Inhalt der Stellungnahme informiert und dazu aufgefordert, die erforderlichen Sondierungen durchführen zu lassen. Diese hat den zuständigen Flächeneigentümer aufgefordert, alles Weitere vor der dauerhaften Aufforstung zu veranlassen.

Ein Unbedenklichkeitsnachweis ist erforderlich. Die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen (siehe Auflage 6).

5.2 Stellungnahme vom 7. Mai 2012

„Zu dem o. a. Planverfahren nehme ich Stellung als TÖB Denkmalschutz/Denkmalpflege. Zunächst teile ich mit, dass meine Zuständigkeit nur insoweit gegeben ist, wie die Maßnahme auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.

Für das Plangebiet bestehen keine Einträge im Verzeichnis der Kulturdenkmale gemäß § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Hinzuweisen ist auf einen Grenzsteinstandort ca. 30 m westlich der Streckenmarkierung 1 + 000 (= im leichten Knick des Beberbaches nach Südwesten), also außerhalb des Planbereichs. Hier befindet sich ein denkmalgeschützter Grenzstein, zu erkennen an den eingemeißelten Buchstabenpaaren „HB“ (Herzogtum Braunschweig) und „KH“ (Königreich Hannover). Für diesen Grenzstein – wie für alle anderen – gilt die Erhaltungsverpflichtung des § 6 NDSchG. Ich bitte, die Beteiligten hierauf aufmerksam zu machen.

Hinzuweisen ist auf einen weiteren Grenzsteinstandort an der Streckenmarkierung 1 + 400. Hier befindet sich einer Auskunft des Unterhaltungsverbandes Schunter von 1997 folgend

allerdings kein Grenzstein mehr. Nicht auszuschließen ist, dass dieser Grenzstein ausgebaut und im Bachbett oder angrenzenden Boden liegend erhalten geblieben ist.

Bezüglich des Fachbelangs Bodendenkmale habe ich das Nds. Landesamt für Denkmalpflege (NLD), Stützpunkt Braunschweig – Archäologie – beteiligt. Das NLD teilt mit, dass im überplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist. Es handelt sich um eine mittelsteinzeitliche Fundstreuung. Die Kartierung entnehmen Sie bitte der Anlage. Solche Fundstellen sind jeweils nur kurzfristig genutzte Jägerlager. Es gibt an Oker, Schunter etc. und eben auch am Beberbach zahlreiche derartige Fundstellen, die auf den Begleitdünen der Gewässer wie an Perlenschnüren aneinander gereiht sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es neben dem bekannten noch einige weitere solcher Fundstellen im Planbereich gibt.

Aus fachlicher Sicht wird keine gesonderte archäologische Untersuchung erforderlich. Zur Sicherung der archäologischen Belange bitte ich aber, in den Plan aufzunehmen:

Hinweis

Im Planungsbereich ist der § 14 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (Bodendenkmale) zu beachten. Bodenfunde, hierzu rechnen auch im Boden verborgene Grenzsteine, sind nach Entdeckung bzw. Freilegung unverändert vor Ort zu belassen. Der Fund ist unverzüglich an die Stadt Braunschweig, Referat 0630, zu melden. Erdarbeiten dürfen im Fundbereich erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Stadt wieder aufgenommen werden.“

Die Wahrung der denkmalschutzrechtlichen Belange wird über eine Auflage (10) und Hinweise (9 und 10) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

5.3 Stellungnahme vom 23. März 2012

„Anbei übersende ich Ihnen einen Kartenausschnitt mit einer rot umrandeten Fläche. In diesem Bereich, ohne die genaue Ausdehnung festlegen zu können, befindet sich eine archäologische Fundstelle (Feuersteinartefakte, Mesolithikum), so dass aus unserer Sicht Bedenken bestehen.

Sollte das öffentliche Interesse überwiegen, bedarf es für die geplanten Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Genehmigung, die entsprechende Auflagen beinhalten würde.

Darüber hinaus ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14, Abs. 1, NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14, Abs. 2, NDSchG).

Zuwiderhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.“

„„Entwurf für eine Grabungsgenehmigung vom 12.06.2012“

Bechtsbüttel, Umgestaltung des Beberbaches

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Umgestaltung des Beberbaches befindet sich eine archäologische Fundstelle (FstNr. 3, Mesolithikum), deren exakte Ausdehnung nicht festzulegen ist (s. Lageplan).

Aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen gemäß § 10, 12, 13 und 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl S. 517) in der z. Zt. geltenden Fassung für die archäologische Baustellenbetreuung die **Grabungsgenehmigung** mit folgenden Auflagen erteilt

1. Jegliche Erdbewegungen dürfen nur unter archäologischer Fachaufsicht durchgeführt werden.
2. Je nach Befundlage müssen die Flächen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erweitert werden, wenn dies wissenschaftlich begründet ist.
3. Der Baubeginn kann nach Erteilung der Genehmigung erfolgen und ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
4. Eine Verfüllung oder weitere Baumaßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde möglich.
5. Der Mutterboden muss mit einem Bagger rückwärts mit einer ca. 2,5 m breiten Grabenschaufel unter archäologischer Aufsicht abgetragen werden. Das gleiche gilt für weitere Bodenschichten (Kolluvium) bis der gewachsene Boden erreicht ist.
6. Auftretende Funde und Befunde müssen fachgerecht ausgegraben, geborgen und wissenschaftlich dokumentiert werden. Nach Grabungsende ist der Unteren Denkmalschutzbehörde ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das gesamte Fundmaterial zu übergeben.
7. Die Bauarbeiten und die archäologischen Untersuchungen werden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde auf Baubesprechungen koordiniert.
8. Messpunkte (Rechts- und Hoch-Koordinaten sowie die Höhe ü. N.N.) sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Grabungsflächen eingemessen werden können. Weiterhin sind entsprechende Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.
9. Der Bauherr stellt für zusätzliche Arbeiten wie eventuelle Notbergungen erforderliches Gerät, wie z. B. einen Bagger kostenlos zur Verfügung.
10. Für den örtlichen Grabungsleiter wird ein Bauwagen zur Verfügung gestellt. Ggf. kann auch der Bauwagen der Kreisarchäologie Gifhorn benutzt werden. Hierfür müsste der Transport von Gifhorn zur Grabungsstelle organisiert werden.
11. Falls Funde und Befunde auftreten sollten, die von **besonderer archäologischer Bedeutung** sind und/oder nicht in der Kürze der Zeit zu bergen sind, entscheidet die Untere Denkmalschutzbehörde über die weitere Vorgehensweise (§ 6 NDSchG). Für diesen Fall ist eine Bauverzögerung zu akzeptieren und zusätzliche Kosten müssen durch den Bauherrn getragen werden.
12. Die Arbeiten müssen von einer archäologischen Fachfirma oder einem ausgebildeten Archäologen durchgeführt werden. Vor Grabungsbeginn ist ein entsprechender Nachweis der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die fachliche Leitung der Maßnahme liegt in den Händen der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art und Umfang der archäologischen Arbeiten sind im Einzelnen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, die gegenüber dem Grabungsleiter/Betreiber weisungsbefugt ist.
13. Alternativ kann die archäologische Baustellenbetreuung durch die Kreisarchäologie Gifhorn (Alter Postweg 21, 38518 Gifhorn, Tel. 05371/3014, E-Mail: kreisarchaeologie@museen-gifhorn.de) organisiert und mit einem freiberuflichen Archäologen durchgeführt werden. Wenn dies gewünscht ist, müsste die Vorgehensweise bei einem Ortstermin abgestimmt werden, woraufhin eine Kostenschätzung erstellt würde, die gleichzeitig auch die Maximalkosten festlegt. Nach Beendigung der Maßnahme werden aufgrund einer Schlussrechnung nur die angefallenen Kosten abgerechnet. Für diese Vorgehensweise wird ein Vorlauf von ca. vier Wochen benötigt.

Zu widerhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Die Wahrung der denkmalschutzrechtlichen Belange wird über eine Auflage (10) und Hinweise (9 und 10) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Die Grabungsgenehmigung wird aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens in den Planfeststellungsbeschluss integriert. Die Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Eine eigenständige Grabungsgenehmigung ist nicht erforderlich.

5.4 Stellungnahme vom 24. April 2012

„Der Fischereikundliche Dienst begrüßt das Vorhaben zur Umgestaltung des Beberbaches, da zu hoffen ist, dass durch die geplanten Maßnahmen langfristig für Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und Fließgewässertypisches Habitatangebot entsteht, welches zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird dem Gewässer Gelegenheit zur eigendynamischen Entwicklung gegeben, was ebenfalls positiv beurteilt wird.

Im Hinblick auf die angestrebten strukturellen Verbesserungen des Gewässers ist es nicht ausgeschlossen, dass zukünftig möglicherweise auch das Bachneunaugen (FFH-RL Anh. 11) aus der Schunter in die neu gestalteten Strecke einwandert, da es kiesige Bereiche zum Laichen aufsucht, die entweder angelegt werden oder die sich eigenständig über die Zeit entwickeln werden. Die Larven des Bachneunauges siedeln sich bevorzugt im Feinsediment an, das besonders in dem geplanten Sandfang zur Verfügung steht, wodurch dieser ggf. zu einem Aufwuchshabitat für Querder werden könnte.

Insofern sollte bei anstehenden Räumungen des unteren Sandfanges darauf geachtet werden, ob inzwischen eine Besiedlung mit Querdern stattgefunden hat. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da die Querder z.T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können. Eine über die Jahre wiederkehrende Räumung wichtiger Aufwuchshabitate und der damit verbundene regelmäßige Verlust an Larven kann eine im Aufbau befindliche Population erheblich schädigen und das sollte vermieden werden.

Besonderes Augenmerk sollte bei der Durchführung der Umgestaltungs- und Baumaßnahmen im Gewässer auf einem schonenden Umgang mit der Fischfauna liegen. Die Erdarbeiten am und im Gewässerbett sollten möglichst erst ab Juli durchgeführt werden, oder wenn der Bach trocken gefallen ist. Falls es nicht dazu kommt, sollte der Fischbestand im direkten Baubereich z.B. durch den Fischereiberechtigten, den ASV Braunschweig, vor dem Beginn der Maßnahme geborgen und umgesetzt werden. Ein erneutes Einwandern von Fischen sollte durch geeignete Absperrungen weitgehend verhindert werden.“

Die Wahrung der fischereikundlichen Belange wird über Hinweise (11 bis 13) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass mit den Bauarbeiten nicht vor Ende September 2012 begonnen wird. Zu einem früheren Zeitpunkt sei der Flächenzugriff nicht möglich.

Eine intensive Einbindung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Fischereiberechtigten sind von der Vorhabenträgerin geplant.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sich nach Aussage des Fischbiologen Prof. Dr. Heiko Brunken die Querder nur in leicht überströmten sandigen Bereichen aufhalten und nicht im Stillwasserbereich eines Sandfanges, wie er hier vorgesehen ist. Ein Erfahrungsaustausch mit dem Fischereikundlichen Dienst wird angestrebt.

5.5 Stellungnahme vom 7. Mai 2012

„Der Antragsteller, die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig, beantragt die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches zwischen dem Durchlass Bechtsbütteler Weg und dem Bereich der Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum.

Für die gewässerkundliche Beurteilung des Antrages sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG vom 31.07.2009), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG vom 19. Februar 2010) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV vom 20. Juli 2011) anzuwenden.

Nach § 27 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der ökologische Zustand des Beberbaches wurde aufgrund biologischer Defizite beim Makrozoobenthos an der operativen Messstelle, die sich kurz unterhalb des Durchlasses des Bechtsbütteler Weges befindet, als mäßig beurteilt (Bewirtschaftungsplan Weser 2009). Die Güteklasse ist ebenfalls mäßig. Eine weitere Beprobung erfolgte 2010 und ergab einen unbefriedigenden Zustand des Makrozoobenthos. Es sind demnach in jedem Fall Maßnahmen zu ergreifen, die den ökologischen Zustand des Beberbaches verbessern. Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens, grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Der GLD favorisiert im allgemeinen eine Renaturierung von Fließgewässern in Form des Zulassens und der Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung gemäß den LAWA-Leitlinien der Gewässerentwicklung (2009). Insofern ist positiv aufgefallen, dass die Maßnahmen (mit Ausnahme der Profilneuanlage von Abschnitt 1) den Fließgewässercharakter sowie die Eigendynamik des Beberbaches erhalten bzw. fördern sollen. Wie schon zuvor möchte ich auf die Problematik der richtigen Dimensionierung der Querprofile aufmerksam machen, „die von grundlegender Bedeutung für den Erfolg eines Projektes ist“ (s. NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, S. 84). Auch wenn dieser Aspekt in der vorgelegten Planung grundsätzlich berücksichtigt worden ist, besteht meines Erachtens die Gefahr, dass die gewünschte Eigendynamik durch die nur wenig über der MW-Linie geplanten Profilaufweitungen (insbesondere im Abschnitt 3) verloren gehen könnte und unerwünschte sedimentative Prozesse überwiegen. Der NLWKN-Leitfaden zur Maßnahmenplanung erörtert diese Problematik weitergehend auf S. 104: „Zu frühe Ausuferungen reduzieren die bettbildenden Kräfte des fließenden Wassers und stehen damit einer wirksamen eigendynamischen Entwicklung des Gewässerverlaufes entgegen.“ Demnach dürfe der „bettbildende Abfluss“ nicht ausufernd, und in der Regel liege dieser beim doppelten MQ bis HQ1. Laut vorliegender Planung soll der Abfluss aber schon meist bei 0,04 m³/s ausufernd,

was weniger als der doppelte MQ wäre. Daher rege ich an, die Querprofile auf diesen Aspekt hin quantitativ überprüfen und ggf. anpassen zu lassen.

Die in den Planungsunterlagen genannten Abflussdaten für den Landespegel Harxbüttel an der Schunter sind grundsätzlich richtig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gewässerkundliche Jahrbuch regelmäßig aktualisiert wird. Derzeit gültig ist das Jahrbuch 2010 (s. Anlage).

Aktuelles, orientierendes Leitbild für Maßnahmen sollte ein Sandgeprägter Tieflandbach (Typ 14) sein (s. Anlage). Wenn auch das der Planung zugrunde gelegte NLÖ-Leitbild des Fließgewässerschutzsystems in weiten Teilen noch Bestand haben mag, bitte ich die Planung auf die Maßgaben des aktuellen Leitbilds hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. So gehört bspw. Röhricht als stillgewässertypische Vegetation keinesfalls zur typischen Wasser-(noch Ufer)vegetation eines fließwassergeprägten, dynamischen Tieflandbaches, der gut beschattet in einem Au-/Bruchwald verlaufen würde.

Ein allgemeiner Hinweis zum geplanten Kieseinbau: die im Sohlsubstrat lebenden Organismen sind auf das feine Lückensystem zwischen verschieden großen naturraumtypischem Rundkorn angewiesen. Schottersteine oder kantige Wasserbausteine mit ihren weitleumigen Abständen sind kein geeignetes Strukturelement.

Das Ziel von Gewässerrenaturierungen muss gemäß § 27 WHG die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen für die aquatische Flora und Fauna sein. Der Maßnahmenerfolg lässt sich allein an der positiven Entwicklung des Artenspektrums messen. Wie eigene und Erfahrungen aus anderen Renaturierungsvorhaben (DLR, 2009, S. 33/34) gezeigt haben, bleibt manche Renaturierungsmaßnahme ohne positive Auswirkung auf die Biozöosen.

Aus diesem Grund wird vom GLD als unbedingt nötig erachtet, eine Erfolgskontrolle vorzusehen, deren Untersuchungskonzept sich an der jüngst erschienenen LAWA-Empfehlung „Biologische Erfolgskontrollen durchgeführter Maßnahmen in Fließgewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL“ orientieren sollte. Demnach sind Vorher-Nachher-Aufnahmen zumindest der Wirbellosenfauna über mehrere Jahre (im 3-Jahres-Abstand) an mind. einer Messstelle im Maßnahmenbereich und an einer Messstelle im oberhalb liegenden, nicht renaturierten Bereich durchzuführen.

In den Plangenehmigungsbescheid ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Der neu geschaffene Gewässerlauf ist als ein natürliches Gewässer anzusehen und bleibt Gewässer 2. Ordnung. Unterhaltungspflichtiger bleibt der UHV Schunter. Mehraufwand durch Unterhaltung ist durch den Vorhabenträger zu ersetzen (§75 NWG). Die Unterhaltung ist in Absprache mit dem UHV und dem Träger der Maßnahme auf das allernötigste Mindestmaß zu reduzieren.

Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem NLWKN- Bst. Süd, GB3, zur Fortschreibung des Maßnahmenkatasters anzuzeigen. Die erforderlichen Angaben dazu sind vorher abzufragen.

Gerne stehe ich für Rückfragen, insbesondere zu Fragen der Erfolgskontrolle, zur Verfügung.

Ich freue mich, wenn der GLD im weiteren Projektverlauf beteiligt wird.

Literatur:

Deutscher Rat für Landespflege (2009): Verbesserung der biologischen Vielfalt in Fließgewässern und ihren Auen. In: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 82.

LAWA (2009): *Leitlinien der Gewässerentwicklung*. Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin. ISBN 978-3-88961-256-4.

LAWA (2010): *Biologische Erfolgskontrollen durchgeführter Maßnahmen in Fließgewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL*. LAW-Projekt-Nr. O 11.08.

NLWKN (2008): *Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässermorphologie*. In: *Wasserrahmenrichtlinie, Band 2*.“

Die o. g. Stellungnahme wurde kurz vor Beginn des Erörterungstermins per E-Mail wie folgt ergänzt (Die Vertreterin des NLWKN konnte den Termin persönlich nicht wahrnehmen.):

„Ich denke – und so sieht es auch der NLWKN-Leitfaden –, im Zweifel ist es immer besser, das Profil eher zu eng zu planen als zu weit, gerade wenn die Abflüsse sehr stark schwanken. Die Größe des Mittelwasserprofils dürfte keinen Einfluss auf den Hochwasserrückstau haben, wenn man Hochwasserbermen hat.

Und warum das Profil erst zu groß bauen, wenn man dann sowieso von einer Verengung durch Bewuchs ausgeht? Im naturnahen (beschatteten) Zustand gäbe es nicht viel Bewuchs. Ich verstehe nicht, wieso der gefördert werden soll? Das wird nur zur Verschlammung führen. Und bis dann wieder irgendwann das Profil eng genug für eine eigendynamische Entwicklung ist, sind viele Jahre unnötig ins Land gegangen.

Für ein Erfolgsmonitoring sind standardisierte Methoden anzuwenden, im Falle des Makrozoobenthos die Perloides-Methode. Die SE|BS wendet die DIN-Beprobung an, welche lediglich Aussagen zur Güte erlaubt. Ich biete an, da der GLD eine operative WRRL-Makrozoobenthosprobestelle am Beginn des Maßnahmenbereichs untersucht, diese Daten als Referenzdaten zur Verfügung zu stellen und den Untersuchungsturnus mit dem Maßnahmenmonitoring abzustimmen. Dann müsste wenigstens eine weitere Probestelle im Maßnahmenbereich (Vorschlag: im unteren Teil des Abschnitt 1) eingeplant werden, an der vor Baubeginn und dann alle 3 Jahre eine Perloides-Aufnahme gemacht wird.

Dieser Hinweis (Anmerkung: Bezugspunkt ist die Gewässerunterhaltung) bezieht sich auf das NWG (§75), wo entsprechendes formuliert ist. Im Grunde spricht natürlich nichts gegen eine andere Regelung, sofern die mit dem Unterhaltungspflichtigen abgestimmt wurde. Wichtig ist, dass eine abgestimmte Regelung für etwaige Mehrkosten in die Genehmigung aufgenommen wird.“

Die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange des NLWKN wird über Auflagen (8 und 9) und einen Hinweis (15) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Der Beberbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Dies gilt sowohl für den Bereich des Landkreises Gifhorn als auch das Stadtgebiet Braunschweig. Unterhaltungspflichtig ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Die Vorhabenträgerin wird die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet für einen Zeitraum von fünf Jahren übernehmen (Beginn: 1.01.2013 und Ende: 31.12.2017). Die Übergabe eines gesicherten Bestandes an den zuständigen Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter, soll im 1. Quartal 2018 erfolgen.

Das Prinzip der eigendynamischen Entwicklung von Fließgewässern ist tragendes Element der vorliegenden Planung. Doch das Prinzip erfordert eine differenzierte Berücksichtigung der örtlichen und gewässertypischen Eigenschaften.

Der Beberbach ist ein durch menschliche Eingriffe stark überprägtes Gewässer. Insbesondere durch Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und der hydrologischen Ausgangsvoraussetzungen sowie durch Laufverlegungen und Änderungen der Profildimension wurde ein den wirtschaftlichen Erfordernissen dienendes Entwässerungssystem mit eingeschränkten ökologischen Funktionen geschaffen.

Wegen der extremen Schwankungen des Abflusses sind gewässerkundliche Kennwerte sehr vorsichtig zu interpretieren. Sie sind aus größeren, durch Grundwassereinfluss gepufferten Gewässersystemen abgeleitet. Mittlere Abflüsse, wie die ermittelten 0,0425 m³/s (MQ), werden aus extrem schwankenden Werten gebildet. Reale Messungen am Beberbach zeigten zumindest für ein Jahr (2001) einen mittleren Abfluss von 0,025 m³/s.

Die aktuelleren Daten des NLWKN wurden von der Vorhabenträgerin mit den verwendeten Daten verglichen. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Veränderungen der Planung ergeben. Berücksichtigt wurde bei der Planung der bettbildende Abfluss.

Es ist vorgesehen, dass überwiegend ein Grobsandkiesgemisch sowie ein Mittel- und Grobkiesgemisch eingebaut werden.

Die Einschätzung, dass der mittlere Planungsabschnitt bereits wertvolle Strukturen aufweist, wird geteilt. Bei der Bauausführung ist besonders darauf zu achten, dass diese Strukturen erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dies soll durch eine intensive Begleitung der Bauausführung durch die Planfeststellungsbehörde gewährleistet werden.

Der Vorhabenträgerin werden ein Erfolgsmonitoring und ein Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen empfohlen.

Der Gewässerkundliche Landesdienst wird am weiteren Verfahren beteiligt und insbesondere zur Gewässerschau im Projektgebiet eingeladen.

Eine intensive Einbindung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem NLWKN sind von der Vorhabenträgerin geplant.

5.6 Stellungnahme vom 25. April 2012

„Die Unterlagen sind, bezogen auf das Gebiet des Landkreises Gifhorn, sehr dürftig: Aussagen über die Nutzung und Inanspruchnahme der benachbarten Grundstücke und über RW-Einleitungen sind lediglich verbal angesprochen, etwaige einmündende Dränagen sind gar nicht erwähnt.

Auch sind beim Eigentümerverzeichnis und den verwendeten Karten die Grundstücke auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn "ausgespart".

Lt. eigenen Erhebungen sind im Landkreis Gifhorn lediglich 3 Grundstücke betroffen:

- das Flurstück 50/1 befindet sich im Besitz ...*
- das Flurstück 44/1 befindet sich im Besitz ...*
- das Flurstück 563/49 befindet sich im Besitz ...*

Inwieweit die Privateigentümer der betroffenen Grundstücke der Maßnahme zugestimmt haben ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Anhand der Unterlagen konnte ich feststellen, dass die Sohle des Beberbaches um bis zu 20 cm, der Mittelwasserstand im Beberbach bis zu 40 cm angehoben werden soll.

Das Gewässerprofil des Beberbaches soll prinzipiell breiter angelegt werden, aber auch mit einer Niedrigwasserrinne versehen werden. Der anfallende Aushubboden soll vor Ort verbleiben, weshalb im Gegenzug auch die Ackerflächen aufgehöhht werden.

Dass diese Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Nutzung der landwirtschaftlichen Grundstücke haben sollen ist nicht nachvollziehbar.

Diese Maßnahmen hätten auf die Nutzung der anliegenden Grundstücke erhebliche Auswirkungen, sofern sie weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und nicht bekannt ist, ob diese Flächen dräniert sind.

Lt. den topografischen Karten verläuft zwischen der südlich der Ortslage Bechtsbüttel gelegenen Wasserfläche (vermutlich ein ehemaliger Bodenabbau) und dem Beberbach noch ein Graben. Ich gehe davon aus, dass dieser Graben früher verrohrt worden ist.

Mir ist nicht bekannt, ob dieser (verrohrte) Graben auch Regenwasser aus der Ortslage Bechtsbüttel abführt. Die Einmündungen von Rohrleitungen in den Beberbach sind jedenfalls nicht dargestellt.

Die Gewässerunterhaltung des Beberbaches als Gewässer II. Ordnung obliegt dem UHV Schunter. Aus dem Antrag ist aber nicht ersichtlich wer für die bachbegleitenden Mulden unterhaltungspflichtig sein soll. Sollen diese Mulden Bestandteil des Gewässer II. Ordnung oder separate Gewässer III. Ordnung sein?

Auch wenn an regelmäßige Gewässerunterhaltung nicht mehr notwendig sein sollte: Erfahrungen aus der Kompensationsmaßnahme unterhalb der beantragten Gewässerstrecke zeigen eindeutig, dass auch in unregelmäßigen Abständen Maßnahmen notwendig sein werden und daher hierfür auch innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ein verantwortliche Körperschaft zu definieren ist.

Aus den genannten Gründen kann daher eine abschließende Stellungnahme gar nicht abgegeben werden. Zunächst ist noch zu ermitteln:

- ob die anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen dräniert sind und wie sich ggf. die Renaturierungsmaßnahme auf die Folgenutzung auswirkt

- ob südlich des ehemaligen Bechtsbütteler Bodenabbaus ein verrohrter Graben einmündet

- ob die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke ihre Zustimmung erteilt haben.

Ferner wird gefordert für die bachbegleitenden Mulden die Unterhaltungspflicht zu regeln.“

Die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange des Landkreises Gifhorn wird über Auflagen (7 bis 9) und einen Hinweis (8) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf Punkt 5.5 verwiesen.

Die Unterhaltung der Mulden obliegt dem jeweiligen Eigentümer.

Die Unterhaltung des Beberbaches soll mit „Augenmaß“ erfolgen – die Verantwortung liegt nach der Übergabe eines gesicherten Bestandes beim Unterhaltungsverband Schunter.

Der Vertreter des Landesamtes für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen erläutert das Vorgehen bei der Durchführung des aktuellen Flurbereinigungsverfahrens in dessen Bereich das Planungsgebiet liegt. Die Besitzeinweisung erfolgt voraussichtlich zum 15.09.2012.

In dem Flurbereinigungsverfahren gibt es keine Enteignungen, sondern wertausgleichende Besitzeinweisungen.

Im Wasserbuch ist eine Regenwassereinleitung für die Ortsentwässerung Bechtsbüttel in den Beberbach im Planungsraum eingetragen. Erlaubt wurde vom Landkreis Gifhorn eine Einleitmenge von 35 l/s. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2013.

An der Vorflut und den zulaufenden Gräben bzw. Dränagen sind keine Änderungen geplant. Die Wasserspiegellagen an der Brücke am westlichen Ende der Ausbaustrecke bleiben unverändert.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Die konstruktive Diskussion bringt neue Erkenntnisse hinsichtlich der Existenz von Dränagen im Planungsraum. Herr C. erläutert unterstützt von Herrn M. verschiedene Dränageverläufe:

4 bis 5 m vor dem Kirchweg mündet eine Dränage von rechts in den Beberbach ein.

Unter den Flächen „C“ und „H“ verläuft ein verrohrter Graben, der das Wasser aus der Ortslage Bechtsbüttel zum Beberbach führt. Der Graben mündet westlich des Kirchweges in den Beberbach ein.

Die Fläche „M“ ist möglicherweise dräniert.

Es besteht Einvernehmen, dass mit Hilfe von Querschlägen versucht werden soll, Dränageeinläufe in den Beberbach im Planungsgebiet zu finden. Die vorhandenen Dränagen und andere Entwässerungsleitungen sind grundsätzlich in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die Stilllegung oder Beseitigung darf nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

Der Kirchweg hat hinter der Brücke (südliche Richtung) eine Senke, die häufig vernässt ist. Es wird der Wunsch geäußert, die Senke mit anfallendem Boden aufzufüllen. Die Vorhabenträgerin erklärt sich grundsätzlich bereit, Boden zur Verfügung zu stellen. Für diese Arbeiten stehen keine Projektmittel zur Verfügung, so dass der Boden von Dritten – z. B. ortsansässigen Landwirten – aufzubringen wäre.

Im Erlenbruchwald sind keine Dränagen vorhanden.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie Dränagen unterhalb der Sohle des vorhandenen Beberbachprofils liegen können und trotz Sohlanhebung künftig weiterhin funktionieren sollen. Dies erklärt sich wie folgt: Die rauen Drainagerohre sind üblicherweise mit deutlichem Gefälle verlegt. Wenn die Drainagen mit einigem Abstand zum Gewässer aufgenommen werden können – im vorliegenden Fall z. B. am nördlichen Rand der Aufforstungsfläche – kann die Ableitung entweder in entsprechend dimensionierten hydraulisch leistungsfähigen Sammelleitungen oder in einem offenen Graben erfolgen, so dass weniger Gefälle benötigt wird um das Drainagewasser in den Beberbach zu leiten. Aufgrund des nach Norden ansteigenden Geländes und der Höhenlage der landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht grundsätzlich ein ausreichendes Gefälle zur künftigen Sohle des Beberbachs. Eine konkrete Ausplanung ist erst nach Freilegung der Drainagen möglich.

Hinsichtlich möglicher Dränagen auf der Südseite des Beberbaches erklärt die Vorhabenträgerin, dass Gespräche mit den Pächtern geführt worden sind. Die Pächter haben die Existenz von Dränagen verneint.

Stellungnahme vom 3. Mai 2012

„Bzgl. der Beteiligung der Fachbehörden am Plangenehmigungsverfahren zur Umgestaltung des Beberbaches teile ich Ihnen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Gifhorn mit, dass seitens der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.7 Stellungnahme vom 22. März 2012

„Zu dem Planvorhaben zur Umgestaltung des Beberbaches westlich von Waggum nehme ich in Bezug auf die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange wie folgt Stellung:

Angrenzend an den Beberbach befinden sich im westlichen Planbereich Waldbestände. Da Absterbeerscheinungen bei den Bäumen der an den Beberbach angrenzenden Waldbereiche durch eine Überstauung oder Überflutung der angrenzenden Waldflächen durch die Gewässeranhebung (Aufhöhung der Gewässersohle) und vorgesehene Wasserrückhaltung (Verwallung zur Abflusshinderung) nicht ausgeschlossen werden können (ältere Waldbestände haben häufig eine eingeschränkte Anpassungsfähigkeit an veränderte Bodenwasserhältnisse), sind dem Grunde nach diesbezügliche Entschädigungsansprüche des Waldeigentümers einzuräumen.

Persönliche Anmerkung: Im mittleren Planungsabschnitt (ca. 1+335 bis 1+630) mit dem nördlich angrenzenden Wald weist der Beberbach bereits sehr naturnahe, abwechslungsreiche Fließgewässer-Strukturen auf mit kleinen Mäandern, Auskolkungen, Prallhängen, kiesigen Bereichen mit schneller fließendem Wasser und langsamer fließende, ruhigere Gewässerabschnitte. Hier stellt sich mir die Frage, ob nicht die vorgesehenen technischen Baumaßnahmen im Fließgewässer (Aufhöhung der Gewässersohle) eher beeinträchtigend oder sogar schädigend wirken können, und es nicht ausreichen würde, die teilweise verrohrte Anbindung an die vorhandenen langgestreckten Mulden mit ihren Stillgewässerbereichen zu verbessern.“

Die Wahrung der forstwirtschaftlichen Belange wird gewährleistet (siehe u. a. Hinweise 3, 5 und 6.

Die Einschätzung, dass der mittlere Planungsabschnitt bereits wertvolle Strukturen aufweist, wird geteilt. Bei der Bauausführung ist besonders darauf zu achten, dass diese Strukturen erhalten bzw. weiterentwickelt werden.

Die befürchtete vollständige Sohlenerhebung im mittleren Planungsabschnitt ist von der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt. Es wird eine vorsichtige Weiterentwicklung zugesagt. Die vorhandenen Kiesbänke sollen leicht angehoben werden. Im mittleren Planungsabschnitt wird es nur punktuell strukturelle Veränderungen geben.

Die Planfeststellungsbehörde wird sich vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen die Ausführungsplanung zur Freigabe vorlegen lassen und die Bauausführung intensiv begleiten.

Es wird die Befürchtung geäußert, dass der Imbusch durch die geplanten Maßnahmen stärker vernässt wird. Diese Einschätzung wird von der Vorhabenträgerin nicht geteilt. Die vorhandene Topographie lässt eine zusätzliche Vernässung des Imbusches unwahrscheinlich erscheinen. Der sich aus der Planung ergebende Mittelwasserstand und selbst der Hochwasserstand liegen unterhalb der Geländeoberkante. Auswirkungen aufgrund der Wasserspiegellagen hinsichtlich einer Vernässung des Imbusches sind rechnerisch nicht erkennbar.

Eine Auf- oder Abstufung der Gewässerordnung des Beberbaches ist weder von der Vorhabenträgerin noch seitens der Planfeststellungsbehörde beabsichtigt. In dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren können keine Regelungen hinsichtlich der Gewässerordnung eines Fließgewässers getroffen werden.

Die angesprochene Erlenwaldfläche auf der Nordseite des Beberbaches wurde zwischenzeitlich von der Vorhabenträgerin erworben.

Der Vorhabenträgerin wird ein Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen empfohlen.

5.8 Stellungnahme vom 13. April 2012

„Zunächst ist die weitere Umgestaltung des Beberbaches zu begrüßen. Der UV Schunter hat jedoch folgende Anmerkungen:

Grundsätzlich sollte wie bei anderen Renaturierungsmaßnahmen der Maßnahmenträger für 5 Jahre nach Abnahme die notwendige Unterhaltung der Gewässerabschnitte übernehmen und sie dann dem UV Schunter nach entsprechender Übernahme übergeben.

Der Rohrdurchlass Bechtsbütteler Weg ist nach Ansicht des Verbandes nicht für den schadlosen Wasserabfluss insbesondere bei Starkregenfällen, Hochwassersituationen und für die zu erwartende Steigerung von Oberflächenwasser durch weitere Neubaugebiete in Waggum geeignet. Er sollte durch einen Rahmendurchlass ersetzt werden, der auch besser zu unterhalten ist und sicherlich auch für die Gewässerökologie von großem Vorteil wäre.

Im Abschnitt 2 wäre es von Vorteil, wenn einige Strömunglenker wie Steinbuhnen oder ähnliches eingebaut werden könnten, um bessere Strömungsverhältnisse zu erhalten und die natürliche Gewässerentwicklung zu begünstigen.

Im Bereich des Getränkemarktes (Gebiet LK Gifhorn) sollte die wenig befriedigende Situation der Oberflächenentwässerung des Getränkemarktes verbessert werden. Der Beberbach wird hier gerade bei Starkregenfällen sehr verunreinigt. Entsprechende Auskünfte sind bei dem Sprecher der AOLG- Herrn Sauer- zu erhalten.

An für Unterhaltungsfahrzeuge gut erreichbaren Stellen sollten Sandfänge angelegt werden, um den vorhandenen Sedimentfluss im Beberbach wirksam zu verhindern.

Sollten nachgewiesene Unterhaltungsmehrkosten für den UV Schunter entstehen, ist ein Kostenausgleich herbeizuführen.“

Die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und einen Hinweis (11) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf die Punkte 5.5 und 5.6 verwiesen.

Unklar bleibt, wer – die Vorhabenträgerin oder der Unterhaltungsverband Schunter – die Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr während des o. g. Erprobungszeitraums trägt. Die Planfeststellungsbehörde wird dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eine entsprechende Frage vorlegen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage erklärt, dass im Rahmen dieser freiwilligen Maßnahme für den Umbau des Rohrdurchlasses am Bechtsbütteler Weg keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Passierbarkeit für Fische und die Limnologie soll durch eine vor rück-schreitender Erosion schützende Kiesschüttung verbessert werden.

Der Einbau von Strömungslenkern ist vorgesehen.

Die geplante Anlage eines Sandfangs rechts vor der Brücke am Ende der Renaturierungsstrecke wurde von der Vorhabenträgerin auf Nachfrage bestätigt. Auch der Teich im Bereich des Flurstücks 92 auf dem Stadtgebiet Braunschweig wird bei entsprechender Wasserführung nach Einschätzung der Vorhabenträgerin tatsächlich die Funktion eines Sandfangs übernehmen. Eine dauerhafte Unterhaltung durch wiederkehrende Räumung des Teichs wird als nicht notwendig erachtet. Der Teich gehört nicht zum Gewässer II. Ordnung.

Unterhaltungsmehrkosten werden von der Vorhabenträgerin nicht erwartet, da auf beiden Seiten des Beberbaches Flächen bzw. Randstreifen für die eigendynamische Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.

Die Unterhaltung des Beberbaches soll mit „Augenmaß“ erfolgen – die Verantwortung liegt nach der Übergabe eines gesicherten Bestandes beim Unterhaltungsverband Schunter; dieser entscheidet im Rahmen der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorgaben über den Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erscheint eine reduzierte Unterhaltung einerseits zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses und andererseits der ökologischen Entwicklung des Beberbaches durchaus möglich. Hier ist die Vorhabenträgerin gefordert, innerhalb der o. g. Frist den Praxisbeweis zu erbringen.

Die Oberflächenentwässerung des Getränkemarktes ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens, da dieser Bereich nicht zum Planungsgebiet gehört. Der Landkreis Gifhorn als zuständige Wasserbehörde wurde informiert.

5.9 Stellungnahme vom 2. April 2012

„Ich bedanke mich für Ihr Anschreiben mit Erläuterungsbericht vom 9. März 2012, in dem dargestellt wird, dass der Beberbach im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum in Braunschweig und dem Landkreis Gifhorn als naturnahes Fließgewässer entwickelt werden soll und die Vorhabenträgerin die Voraussetzungen dafür schaffen möchte, dass auch bei stark reduzierter Unterhaltung die

Leistungsfähigkeit des Abflussprofils für die ordnungsgemäße Entwässerung der anliegenden Nutzflächen sowie die Vorflut der Niederschlagwassereinleitungen ausreicht.

Meine damit im Zusammenhang stehenden Fragen und Anregungen ließen sich leider auch nicht mit Blick auf Ihre Webseite klären. Im Sinne der zugestandenen Einwendungsmöglichkeit bitte ich im Rahmen des Erörterungstermins folgende Fragen und Anregungen zu behandeln. An einer Kopie des Protokolls über das Erörterungsverfahren sind wir interessiert.

Es ist nicht erkennbar, dass sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Vorgehensweise mit den Zielen der Wasserwirtschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL abgestimmt hat. Im Sinne der Synergienutzung möchte ich anregen, dies nachzuholen und dabei folgende Fragen zu klären:

- 1. Welchem Gewässertyp wurde der angesprochene Abschnitt des Beberbaches landesintern zugeordnet?*
- 2. Wie lautet die Bezeichnung des/der zugehörigen OWK?*
- 3. Welcher ökologische Zustand/welches ökologische Potenzial wurde dem in Rede stehenden Gewässerabschnitt landesintern (ggf. laut Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der RL 2000/60/EG) zugeschrieben?*
- 4. Welche biologischen Teilkomponenten wurden ggf. mit welchem Ergebnis zur Feststellung des ökologischen Zustandes bewertet?*
- 5. Welcher chemische Zustand wurde dem in Rede stehenden Gewässerabschnitt landesintern (ggf. laut Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der RL 2000/60/EG) zugeschrieben?*
- 5 Welche Maßnahmen wurden im landesinternen Maßnahmenprogramm bzw. im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan für den Beberbach aufgestellt/gemeldet und welche wurden bereits umgesetzt?*
- 6 Welche konkreten Verbesserungen werden nach Durchführung der Kompensationsmaßnahme im Hinblick auf den ökologischen Zustand/das ökologische Potenzial sowie den chemischen Zustand nach EG-WRRL erwartet?*

Die in Kap. 8.1 gemachten Aussagen, dass von den geplanten Maßnahmen am Beberbach erhebliche Verbesserungen von Naturgütern, dem Vorkommen von Pflanzen und Tieren sowie des Landschaftsbildes erwartet werden und dass durch die naturnähere Strukturierung sowohl das Wasserreinigungspotenzial als auch grundsätzlich die Standortbedingungen für die typischerweise vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erhöht werden, kann lediglich als vermuteter Wunsch gewertet werden.

Meines Erachtens ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens ausreichend.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Die gestellten Fragen können im Kontext der Gesamtplanung beantwortet werden, so dass auf die Ausführungen zu Punkt 5.5 verwiesen werden kann.

Grundsätzlich ist es richtig, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens ausreichend sein könnte. Hier wurde jedoch bewusst das Planfeststellungsverfahren gewählt, da sich das Projekt über den Zuständigkeitsbereich zweier Wasserbehörden erstreckt, so dass eine einheitliche Verfahrensführung insbesondere unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses sinnvoll erschien.

Die zuständigen Behörden, der Landkreis Gifhorn und die Stadt Braunschweig, haben sich für die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entschieden, um eine breite Transparenz zu ermöglichen und alle möglicherweise Betroffenen zu erreichen.

Die zuständige Wasserbehörde, d. h. die Stadt Braunschweig, wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz bestimmt.

5.10 Stellungnahme vom 20. April 2012

„Folgende Aussagen der Projektbearbeitung Schmal + Ratzbor stelle ich hiermit in Frage:

1.1 Aufgabenstellung

Wie im Rahmen einer reduzierten Fließgeschwindigkeit und einer damit erzeugten zusätzlichen Vernässung ein stark reduzierter Unterhaltungseffekt entstehen soll, kann ich nicht nachvollziehen.

Auch der in Punkt 2.2 zu erwartende Bruchwaldcharakter würde aus meiner Sicht eine Räumung des Grabens eher erschweren und die Kosten erhöhen.

Die angestrebten zusätzlichen Überflutungsräume werden das Bergen ganzer Bäume in vielen Fällen gänzlich unmöglich machen.

Die Aussage, dass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind, stelle ich ebenfalls in Frage, da aus forstwirtschaftlicher Sicht eine Vernässung zwangsläufig zu einer eingeschränkten und wertmindernden Nutzung zu erschweren Bedingungen führt.

8.3 Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung

Die Aussage, dass regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sind, stelle ich in Frage. Schließlich handelt es sich nicht nur um Äste, die ins Bachprofil fallen. Auch ganze Bäume (60-jährige Pappeln mit entsprechender Masse) können als Bruch den Wasserablauf zusätzlich behindern bzw. im Extremfall verhindern.

Und jetzt kommt die wichtigste Frage, die es zu klären gibt:

Wer sorgt eigentlich, falls erforderlich zukünftig für eine nachhaltige Räumung des Bachlaufes?

Aus leidvoller Familienerfahrung weiß ich, dass in einigen Fällen die Obere Wasserbehörde zeitversetzt, oft Jahre nach einer Planfeststellung auch gegen den Willen sowohl der betroffenen Anlieger als auch der Unteren Wasserbehörde Gewässer II. Ordnung in Gewässer III. Ordnung umwidmet.

Als Beispiel möchte ich die Planfeststellung „Ausbau der A2“ mit der damit verbundenen Schunterverlegung in der Gemarkung Bienrode benennen. Ich habe aus diesen Negativerfahrungen die Befürchtung, dass aufgrund der angestrebten Veränderungen auch hier als Folge eine Umwandlung in Gewässer III. Ordnung erfolgen könnte. Die Konsequenz wäre dann mal wieder, dass bei notwendiger Räumung die Anlieger in die Kostenhaftung genommen werden.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6 und 5.8 verwiesen.

Die angesprochenen Einschränkungen der Nutzungen – forstwirtschaftliche Nutzung – verbleiben auf den dafür verfügbaren Flächen und sind an diesen Stellen beabsichtigt.

Die Gewässerordnung im Planungsgebiet wird im Rahmen dieses wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht geändert, da dies rechtlich nicht zulässig wäre. Eine Ab- oder Aufstufung wäre nur im Rahmen eines gesonderten Verfahrens möglich. Zuständig wäre nach derzeitigem Recht der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Beberbachs, die für die Gewässerordnung maßgebend ist, wird durch die beantragte Maßnahme nicht verändert.

Hinsichtlich der Mühlengräben handelt es sich um eine gänzlich andere Ausgangssituation, die nicht vergleichbar mit dem aktuellen Planfeststellungsverfahren ist.

5.11 Stellungnahme vom 24. Mai 2012

„Vielen Dank für Ihr Schreiben vom März des Jahres.

Bei der geplanten Umgestaltung des Beberbaches westlich von Waggum kann ich keine Betroffenheit eines Grundstückes von mir feststellen.“

Die verspätet eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Einwender verzichtet auf eine Erörterung seiner Stellungnahme.

Naturschutzvereinigungen

6.1 Stellungnahme vom 13. März 2012

„Die Unterlagen wurden geprüft und sind aus unserer Sicht vollständig.

Die genannten Maßnahmen, insbesondere die naturnahe Umgestaltung (die Maßnahmen an Gewässersohle und Böschungen, Kap. 6.3) werden begrüßt. Dem Bach wird wieder mehr Retentionsraum und auch die Möglichkeit zur Sukzession zugestanden.

Es gibt daher keine weiteren Ergänzungen oder Einwände.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

6.2 Stellungnahme vom 4. Mai 2012

„Im Namen der nebenstehend genannten Verbände (...) äußere ich mich zu dem beantragten Vorhaben:

Wir begrüßen die Renaturierung des betreffenden Abschnitts des Beberbachs in der geplanten Form ausdrücklich.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung am Verfahren wird erfolgen und über eine entsprechende Auflage (9) in den Planfeststellungsbeschluss einfließen.

Dem während des Erörterungstermins geäußerten Wunsch nach einer geringstmöglichen Gewässerunterhaltung soll unter Berücksichtigung der rechtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

6.3 Stellungnahme vom 7. Mai 2012

„Wir begrüßen grundsätzlich die Renaturierung des angegebenen Abschnitts des Beberbaches (Feldweg östlich Autobahndurchlass bis Weg Waggum nach Bechtsbüttel, Gesamtlänge etwa 1 km).

Generell sollten sich Renaturierungsmaßnahmen von Fließgewässern am Bereich der ehemaligen Aue orientieren. Auch hier im Bereich des Beberbaches wurde die Aue u. a. durch Ackerbau völlig überformt. In wieweit der ursprüngliche Auenbereich, der durch Ablagerung von Feinsedimenten erkennbar sein sollte, in die Planungen einbezogen wurde, ist nicht nachvollziehbar, da die entsprechende geologische Karte nicht den Unterlagen beigelegt ist.

Zu den Planungen für die einzelnen Abschnitte:

Oberer Teilabschnitt: *Die Anlage einen neuen, nördlich gelegenen Laufs wird unterstützt.*

Mittlerer Teilabschnitt: *In diesem Bereich ist bereits eine gute bzw. befriedigende Entwicklung von abiotischen und biotischen Strukturen vorhanden (u. a. durch bereits vor längerem eingebrachte Strömungsenker). Die natürliche Weiterentwicklung sollte möglichst nicht gestört werden und die Ufervegetation erhalten werden.*

Unterer Teilabschnitt: *Befriedigende Strukturen im Bach sind nur ansatzweise vorhanden. Das gerade und recht steilwandig begrenzte Gewässerbett ist kaum weiter entwicklungsfähig. Es sollte ein neues Bett zumindest in Teilstücken angelegt werden, wobei auch leichte Ausuferungsmöglichkeiten vorgesehen werden sollten. Diese Maßnahmen können sowohl in die Brache als auch in den Wald gelegt werden. Im Wald sind auf längeren Strecken verlandete Altlaufabschnitte des Beberbaches zu erkennen, die im Zuge der Renaturierung reaktiviert werden könnten. Auf diese Weise könnte wieder ein deutlich längerer Bachabschnitt entstehen.*

Zur geplanten Sohlenerhöhung:

Als Problem erscheint uns die geplante Sohlenerhöhung. Nach der Längsverlauf-Darstellung ist für den gesamten 1 km langen Abschnitt eine durchgängige Erhöhung zu einer stetigen Gefällelinie geplant. Grundsätzlich muss man aber annehmen, dass eine ausgeglichene Gefällelinie auch ursprünglich gar nicht vorhanden war, denn dieser Abschnitt des Beberbaches wird von einem Salzstock (Karte der Geogefahren mit ungefähre Lageangabe des unterlagernden Salzstockes) unterzogen, über dessen First mit unregelmäßigen Einsenkungen zu rechnen ist. Ein großer, klar ausgeprägter Senkungsbereich ist bereits 400 m östlich nachweisbar.

Wenn auch eine Sohlenerhöhung prinzipiell sinnvoll erscheint, da das Bachbett durch wiederholte Ausgrabung und Räumungen deutlich zu tief liegt und damit die Auenzone unnatürlich entwässert, so steht dieser wünschenswerten Erhöhung doch der Aspekt entgegen, dass die an sich intakten Strukturen im mittleren Abschnitt vernichtet würden.

Bodenaushub:

Überschüssiges Aushubmaterial (oberer und unterer Abschnitt) sollte auf keine Fall zu einer flächigen Niveauaufhöhung im Auenbereich verwendet werden, wie es z. T. vorgesehen ist (Auenbereich definiert über die geologische Karte 1 : 25.000). Das Ziel, die Höhendifferenz zwischen dem Gewässerboden und der Umgebung zu verringern, würde durch ein solches Vorgehen konterkariert und eine natürliche Ausuferung wiederum behindert.

Anpflanzungen:

Sinnvoll scheint uns, wie im Plan angegeben, eine möglichst rasch herbeizuführende Beschattung des gesamten Gewässerlaufes durch Anpflanzungen, damit die Gewässerunterhaltung so bald wie möglich aufgegeben werden kann. Falls sich dadurch der Grundwasserstand der Umgebung erhöht, sollte dies im Sinne der Wiederherstellung der natürlichen Auenfunktion in Kauf genommen werden.

Wie bei vergangenen Renaturierungsmaßnahmen zu beobachten war, erfolgen solche Anpflanzungen häufig unnötig dicht. Durch die Lage im Auenbereich ist nicht mit der üblichen Abgangsquote zu rechnen, so dass hier Gelder eingespart werden könnten, ohne dass die ökologische Funktion eingeschränkt wird.

Wir plädieren daher für Folgendes:

- Renaturierung im oberen Abschnitt mit mäßiger Sohlenaufhöhung.
- Erhalt des mittleren Abschnittes im gegenwärtigen Zustand.
- Einbau eines Schwellen-/Sohlenbereiches vom oberen zum mittleren Abschnitt, um eine allmähliche Ausgleichung zu bewirken.
- Vorsichtige Renaturierung des unteren Abschnittes mit leichter Sohlenaufhöhung und Schaffung eines Übergangsbereiches vom mittleren zum unteren Abschnitt um ungünstige Rückstaueffekte zu minimieren.
- Wahrung der Strömungsgeschwindigkeit im mittleren Abschnitt auch während der Baumaßnahmen und Vermeidung einer Einschwemmung von Material während der Bauarbeiten.
- Für den unteren Abschnitt sollte die neue Linienführung noch einmal überdacht werden.
- Das Ausbringen von Bodenaushub im Auenbereich sollte vermieden werden.
- Anpflanzungen sollten in einem angemessenen, nicht zu umfangreichen Rahmen erfolgen.

Für eine kontinuierliche Vor-Ort-Beobachtung der Baumaßnahmen schlagen wir vor, ... hinzu zu ziehen“

Die Wahrung der naturschutzfachlichen Belange wird über Auflagen (8, 9 und 11) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6 und 5.8 verwiesen.

Das Prinzip der eigendynamischen Entwicklung von Fließgewässern ist tragendes Element der vorliegenden Planung. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise können im Kontext der Gesamtplanung beantwortet werden, so dass auf die Ausführungen zu Punkt 5.5 verwiesen werden kann.

Pflanzarbeiten sind nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Bepflanzungen erfolgen lediglich durch Dritte und basieren auf in der Vergangenheit ergangenen Planfeststellungen und Genehmigungen.

Die Einschätzung, dass der mittlere Planungsabschnitt bereits wertvolle Strukturen aufweist, wird geteilt. Bei der Bauausführung ist besonders darauf zu achten, dass diese Strukturen erhalten bzw. weiterentwickelt werden.

Die befürchtete vollständige Sohlenerhebung im mittleren Planungsabschnitt ist von der Vorhabenträgerin nicht beabsichtigt. Es wird eine vorsichtige Weiterentwicklung zugesagt. Die vorhandenen Kiesbänke sollen leicht angehoben werden. Im mittleren Planungsabschnitt wird es nur punktuell strukturelle Veränderungen geben.

Das Ausbringen von Bodenaushub im Auenbereich ist nach Aussage der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde wird sich vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen die Ausführungsplanung zur Freigabe vorlegen lassen und die Bauausführung intensiv begleiten.

Der Vorhabenträgerin werden ein Erfolgsmonitoring und ein Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen empfohlen.

Die benannte Person wird am weiteren Verfahren beteiligt und insbesondere zur Gewässerschau im Projektgebiet eingeladen.

Fischerei/Jagd/Landwirtschaft

7.1 Stellungnahme vom 19. April 2012

„Zur weiteren Umgestaltung des Beberbaches haben wir zu der Planung von Schmal + Ratzbor folgende Anregungen:

Abschnitt 1 *Der Rohrdurchlass für den Beberbach beim Bechtsbütteler Weg sollte entfernt und durch eine Brücke oder einen Rahmendurchlass ersetzt werden.*

Begründung: *Der Rohrdurchlass stellt für die Fischfauna und die Makroorganismen ein starkes Wanderhindernis dar. Ferner behindert er bei Hochwasserereignissen den Wasserabfluss. (Der Landwirt, der oberhalb des Durchlasses die Felder bewirtschaftet, verlangt dann aus Unwissenheit den Bach auszubaggern.)*

Abschnitt 2 *Dieser Bereich wurde bereits vitalisiert und hat sich durch die Buhnenschüttung bereits sehr natürlich entwickelt. Ab der zweiten Mulde sollte das Beberbachprofil ebenfalls mit mehreren Steinbuhneneinbauten verengt werden, um ein ähnliches Ergebnis wie oberhalb zu erzielen.*

Bei unseren Untersuchungen der Mulden haben wir festgestellt, dass eine starke Faulschlammabildung den Fischbestand auf null gebracht hat. Eine komplette Ausbaggerung des Faulschlammes wäre angebracht.

Abschnitt 3 *Der Bereich unterhalb des Getränkemarktes wurde im Jahr 2004 bis zur Autobahn 391 renaturiert. Dabei wurde in Höhe des Getränkemarktes kurz vor dem renaturierten Beberbachlauf ein kleiner Durchlauftümpel angelegt, in den ein Rohr vom Getränkemarkt kommend entwässert. Bei starken Regenfällen kommt über Rohr und Tümpel eine belastende schwarze Brühe in den Beberbach.*

Abhilfe:

Um diese Belastung für den Beberbach abzustellen schlagen wir vor: Den Tümpelauslauf zum B.-Bach zu schließen. Vom Tümpel aus das belastete Wasser mit einem Graben bis

zu einem neuen, größeren Teich zur Reinigung zu leiten. Vom Teich aus wird das Wasser mit einem Überlauf in den Beberbach geleitet.“

Die Wahrung der naturschutzfachlichen Belange wird über Auflagen (8 und 9) und Hinweise (11, 13 und 15) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage erklärt, dass im Rahmen dieser freiwilligen Maßnahme für den Umbau des Rohrdurchlasses am Bechtsbütteler Weg keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Passierbarkeit für Fische und die Limnologie soll durch eine vor rückschreitender Erosion schützende Kiesschüttung verbessert werden.

Eine Sohlaufhöhung im Durchlass selbst ist nicht vorgesehen. Bei größeren Hochwässern wirkt der zusätzliche Durchlass DN 500 für die Oberlieger entlastend.

Der Einbau von Strömungslenkern ist vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung des Getränkemarktes ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens, da dieser Bereich nicht zum Planungsgebiet gehört. Der Landkreis Gifhorn als zuständige Wasserbehörde wurde informiert.

Die Einleitung des auf dem Gelände des Getränkemarktes anfallenden Oberflächenwassers in den Beberbach führt zu einer Verschlammung des Gewässers. Hier sollte dringend Abhilfe geschaffen werden. Der Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn ist die Situation nach eigenen Angaben bekannt.

Der Einwender hält eine Unterhaltung des Beberbaches mit „Augenmaß“ für sinnvoll – insbesondere sollten die Kiesbänke freigeschnitten werden.

7.2 Stellungnahme vom 12. März 2012

„In dem Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG von Schmal + Ratzbor wird unter 3.1 die Nutzung des Gewässers durch den ASV Braunschweig erwähnt. Dies erweckt den Eindruck, als würde der Beberbach zur Beangelung genutzt, dies ist jedoch falsch. Der Beberbach wird seit der Renaturierung durch den ASV jährlich gepflegt, d.h. die Ufer werden freigemäht. Es handelt sich somit um eine reine Natur- und Artenschutzmaßnahme.

Im Übrigen begrüßen wir die geplante Umgestaltung.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Der ASV Braunschweig wird am weiteren Verfahren beteiligt, um insbesondere die selbst gewonnenen Erfahrungen in das Projekt einbringen zu können.

7.3 Stellungnahme vom 15. März 2012

„Als Träger öffentlicher Belange möchte ich auf folgende jagdrechtliche Besonderheit hinweisen:

Der Beberbach bildet auch die Grenze zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Gifhorn. Diese Grenze ist auch gleichzeitig die Grenze zwischen den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Bechtsbüttel und Waggum.

Bei einer Änderung des Bachlaufes in eine mäandrierende Form ist die Jagdgrenze in der Natur wahrscheinlich nicht mehr ohne weiteres zu erkennen, was zur Vermeidung von Streitigkeiten und Jagdgebietsverletzungen eine Abrundung gem. § 7 NJagdG vorrangig zwischen den Jagdgenossenschaften erforderlich machen könnte.

Ich nehme an, dass mein Pendant bei der Stadt Braunschweig, ..., meine Auffassung teilen wird.“

Die Wahrung der jagdrechtlichen Belange wird über Auflagen (8 und 9) und einen Hinweis (7) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Die geforderte Erkennbarkeit der Jagdgebietsgrenze wird gewährleistet.

Die Grenze zwischen den Jagdgebieten wird weiterhin erkennbar bleiben. Die Flucht von dem Wegedurchlass mit Geländer zur Waldecke im Westen bzw. der einzeln stehenden Eiche bleibt erhalten. Sie wird künftig im Wald liegen aber an dem geradlinigen Verlauf des nur abschnittsweise gekammerten alten Verlaufes des Beberbaches erkennbar bleiben. Sie wird dann eine Kette von Tümpeln sein und die Jagdgebietsgrenze markieren.

Weiter nach Westen wird der Verlauf der Jagdgebietsgrenze nicht verändert.

Da die Jagdgrenze weiterhin erkennbar bleibt, ist der reklamierte Abschluss eines Jagdänderungsvertrages nicht erforderlich.

Der ortsansässige Jagdpächter weist darauf hin, dass der Beberbach im Bereich Kirchweg bis A 391 nicht ausreichend unterhalten wird, so dass massiv Schilf aufgewachsen ist. Dies führt einerseits dazu, dass die Jagdgrenze für einen ortsunkundigen Jäger nicht wirklich erkennbar ist und andererseits sich die Wildschweine stark vermehren und „Boden und Pflanzen kaputt machen“.

Die vorgesehenen Bepflanzungen werden zur Vermeidung eines massiven Schilfbewuchses beitragen.

Die Vorhabenträgerin wird die Jagdgenossenschaften im Rahmen der Umsetzung der beantragten Maßnahmen beteiligen.

7.4 Stellungnahme vom 21. März 2012

„Herr ... vom LK Gifhorn hat die Problematik erkannt. Ich teile die Aussage im vollen Umfange. M. E. sollten beide Jagdgenossenschaften hier deshalb ebenfalls direkt von Ihnen eingebunden werden.“

Die Wahrung der jagdrechtlichen Belange wird über Auflagen (8 und 9) und einen Hinweis (7) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 7.3 verwiesen.

7.5 Stellungnahme vom 5. April 2012

„Seitens der Landesjägerschaft Niedersachsen werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen das oben näher bezeichnete Vorhaben keine Einwände erhoben.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

7.6 Stellungnahme vom 6. April 2012

„Gegen das im o. a. Planfeststellungsverfahren beschriebene Vorhaben erheben wir Einwendungen:

- 1. In den Beberbach münden zahlreiche Drainagen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Durch die geplante Anhebung der Sohle und des Wasserspiegels des Beberbaches ist die notwendige Entwässerung der umliegenden Flächen gestört, schwerwiegende Ernteauffälle wären die Folgen.*
- 2. Für das Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen – das ist bei der heute schon bestehenden Knappheit an bewirtschaftbaren Ackerflächen, die zunehmend für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, nicht zu vertreten.*
- 3. Oberflächenwässer der nordöstlichen Hälfte, einschließlich der neueren Siedlungsgebiete des Dorfes Bechtsbüttel werden über ein z. T. offenes Grabensystem, z. T. in unterirdisch verlegten Röhren mit insgesamt sehr geringem Gefälle in den Beberbach geführt. Bei einer Anhebung der Sohle und des Wasserspiegels des Beberbaches ist der problemlose Abfluss dieser Wässer nicht mehr gewährleistet, Überschwemmungen großer benachbarter Flächen sind zu erwarten.“*

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

An der Vorflut und den zulaufenden Gräben bzw. Dränagen sind keine Änderungen geplant. Die Wasserspiegellagen an der Brücke am westlichen Ende der Ausbaustrecke bleiben unverändert.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Es wird auf die Diskussion unter Punkt 5.6 verwiesen.

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen, sondern nur die schon für die Kompensationspflanzungen „Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ planfestgestellten Flächen verwendet.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

7.7 Stellungnahme vom 12. April 2012

„Zum Antrag zur naturnahen Umgestaltung des Beberbaches nehmen wir wie folgt Stellung:

- zu 3.2 *Es besteht grundsätzlich Klärungsbedarf welcher gesetzlichen Ordnung der auf zwei Gemeindegebieten liegende Beberbach angehört. Im Gebiet der Stadt Braunschweig ist der Beberbach ein buchungsfreies öffentliches Gewässer II. Ordnung. Auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Eigentümer: Allgemeiner Realverband Bechtsbüttel. Dies bedarf insbesondere bezüglich der Unterhaltung einer eindeutigen Klärung.*
- zu 4.4.1 *Im Plangebiet befinden sich laut Aussage ihres Fachbereiches 61.4 ehemalige Rüstungspipelines, deren Verlauf nicht eindeutig bekannt sind. Grundbuchliche Eintragungen weisen darauf hin, dass zumindest die Fläche 44/1 Gemarkung Bechtsbüttel davon betroffen war. Laut den Ausführungen des Fachbereiches muss bei Tiefbaumaßnahmen damit gerechnet werden, dass Bodenaushub anfällt, der möglicherweise so starke Belastungen aufweist, dass ein uneingeschränkter Wiedereinbau nicht möglich sei. Dieser Bodenaushub darf zumindest nicht auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden. Inwieweit dieser Bodenaushub zur Verfüllung des Altverlaufes herangezogen werden darf, wäre durch Gutachten zu prüfen und mit dem Allgemeinen Realverband Bechtsbüttel abzusprechen.*
- zu 5.3 *Die Maßnahmenflächen befinden sich im Flurbereinigungsgebiet und unterliegen geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Planfeststellung zum Ausbau des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg.*
- zu 7.3 *Sollte nicht kontaminierter Oberbodenaushub anfallen, so könnte dieser - anstatt auf städtischen Flächen verbracht- zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Verfüllung von Senken im Bereich der Flurstücke 563/49, 564/49 und 50/1 Gemarkung Bechtsbüttel verwendet werden.*
- zu 7.4.3 *Die Aussage zu den benötigten Flächen ist falsch. Die Flächen werden erst später im Zuge der Flurbereinigung der Flughafengesellschaft Braunschweig-Wolfsburg durch den Flurbereinigungsplan zugewiesen, diese ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung! Inwieweit eine solche Gesellschaft eine bauliche, nach niedersächsischem Wassergesetz zu beurteilende bauliche Anlage der Stadt Braunschweig übernehmen kann, müsste eindeutig -auch wasserrechtlich- geklärt werden. Vermutlich müsste der neue Gewässerverlauf aus den Flurstücken durch Zerlegungen herausgetrennt werden. Dies wäre durch den Antragsteller zu veranlassen.*
- zu 8.2 *Es ist sicherzustellen, dass vorgelagerte landwirtschaftliche Flurstücke durch die Erhöhung des Mittelwasserspiegels nicht durch Rückstau beeinträchtigt werden.*
- zu 8.3 *Wenn die Unterhaltung des Beberbaches im Altverlauf eingestellt wird, erhebt sich die Frage, warum der Allgemeine Realverband Bechtsbüttel in diesen Bereichen noch Eigentümer des Altverlaufes bleiben soll, die er satzungsgemäß dann nicht mehr zu pflegen bräuchte. Die Fläche/n müsste u. E. der Antragsteller übernehmen.“*

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Eine Abstimmung mit der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH ist seitens der Vorhabenträgerin im Zusammenhang mit den geplanten Pflanzmaßnahmen erfolgt. Die GmbH wurden von der Vorhabenträgerin über das Projekt „Beberbach West“ informiert.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens wurde auch die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beteiligt.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6 und 5.8 verwiesen.

Die Existenz ehemaliger Rüstungspipelines wird im Rahmen der jeweiligen Bauausführung überprüft. Die Verwendung des anfallenden Bodenaushubs wird durch Auflagen und Hinweise verbindlich geregelt. Das Projekt „Beberbach West“ ist von den ehemaligen Rüstungspipelines nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage erklärt, dass sie bereit sei, anfallenden Oberboden, der nicht zwingend für die Projektdurchführung benötigt wird, kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kosten für Transport und/oder Einarbeitung können jedoch nicht übernommen werden. Es wird vereinbart, dass potentielle Interessenten sich mit der Vorhabenträgerin direkt in Verbindung setzen.

Der planfestgestellte Ausbau des Beberbaches wird Bestandteil des jeweiligen Grundstücks. Es handelt sich dabei aber nicht um ein Bauwerk, sondern um eine Geländemodellierung. Eine vermessungstechnische Separierung des Beberbaches aus dem jeweiligen Flurstück und die Bildung eines eigenen Flurstücks sind für die Frage der Gewässerunterhaltung nicht erforderlich.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Fixiert werden die Wasserspiegellagen durch die befestigten Sohllagen der dort vorhandenen Durchlässe bzw. Brücken. Auch seitliche Auswirkungen verbleiben wegen der starken Einschnittlage innerhalb der verfügbaren Flächen.

Die Wasserspiegellagen ändern sich vor dem Durchlass am Bechtsbütteler Weg nicht.

Der aktuell vermutete Rückstau vor dem Durchlass am Bechtsbütteler Weg Richtung Wagum, der darauf beruhen soll, dass der Durchlass zu hoch liegt, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

7.8 Stellungnahme vom 27. April 2012

„Die Stadt Braunschweig beantragt die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches auf einer Länge von rd. 900 m südlich der Ortslage von Bechtsbüttel. Hier soll dieses Gewässer II. Ordnung durch Böschungsabflachungen, Profilaufweitungen, Verlegung und Verlängerung um insgesamt knapp 14 m zwecks biologische Durchgängigkeit umgebaut werden.

Der vor- und hinterliegende Bereich dieses Gewässers ist bereits nach ähnlichem Muster ausgebaut worden. Nun soll quasi ein Lückenschluss in dieser Hinsicht zwischen dem Weg

(mit der Schranke) von Waggum nach Bechtsbüttel und der Kompensationsfläche der A 395 östlich von Wendebück erfolgen.

Ziel ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Gewässers bei stark reduzierter Unterhaltung.

Angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen sollen weiterhin ordnungsgemäß entwässert werden. Hierzu ist die Hochwassersicherheit bei HQ_{10} ermittelt worden und angehalten. Eine Verringerung der Abflussleistung bei Hochwasser soll nicht erfolgen. Das Sohlgefälle in diesem Abschnitt liegt dann, nach Ausbau, bei 0,216 %.

Die von den genannten Baumaßnahmen betroffenen Flächen liegen im Eigentum der öffentlichen Hand. Nach unseren, anderweitigen Informationen sollen diese Baumaßnahmen im Zuge der Flurbereinigung Braunschweig-Flughafen abgewickelt werden.

Aus unserer Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Landwirtschaft ist direkt durch die angrenzenden Flächen als auch weiter entfernt in deren ordnungsgemäßer Entwässerung betroffen. Dieses gilt es ausreichend zu berücksichtigen.

Mit dem derzeitigen Unterhaltungsträger, dem UHV Schunter, sollte bei weiterer Planung und beim Ausbau enger Kontakt aufgenommen / gehalten werden. Dieser Verband hat in der Folgezeit für den Wasserabfluss im Gewässer Sorge zu tragen. Ihm sollte auch die künftige Unterhaltung übertragen werden. Auf seine Erfahrungen in der Örtlichkeit und beim Ausbau ist zurückzugreifen.

Sollten wider Erwarten nach Ausbau doch Abflussprobleme, Rückstauungen o. ä. in diesem Gebiet dann auftreten, wäre eine entsprechende Möglichkeit zur unkomplizierten und zeitgerechten Regulierung solcher Hindernisse im Beschluss vorzusehen. Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen als auch deren Infrastruktur (Dränungen) dürfen in Ihrer Funktion nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Entwässerung muss weiterhin dauerhaft gewährleistet sein.

Werden bei den Bauarbeiten Dränungen vorgefunden, sind diese ordnungsgemäß wieder an die Entwässerungsmöglichkeit des Beberbaches anzuschließen bzw. entsprechend funktionstüchtig abzufangen. Gleichso wären Dränungen, die zwischen Station km 1+930 und ca. 1+620 jetzt frei in den Beberbach ausmünden, nun bei den Baumaßnahmen entsprechend funktionstüchtig anzuschließen. Dies betrifft den Bereich gleich zu Beginn der Baustrecke - hier soll der Beberbach praktisch „gekappt“, also ohne Anschluss, liegen bleiben.

Nach Erfahrungen der örtlichen Landwirtschaft liegt der Durchlass am Brückenbauwerk bei Station km 1+1930 (Bechtsbütteler-Waggumer-Weg) zu hoch. Es gibt bereits seit längerem Rückstauungen und Versandungen in der Ortsentwässerung als auch in dem örtlich vorhandenen Dränauslauf. Im Zuge dieser Baumaßnahmen sollte dieser Durchlass entsprechend tiefer gelegt werden.

Laut Mitteilung aus der auch betroffenen Ortschaft Bechtsbüttel, mündet wohl die Ortsentwässerung dieser, in den Bereich der vorgesehenen Umbaumaßnahmen des Beberbaches. Hierfür gilt es Sorge zu tragen, dass diese Entwässerung ebenso offen bleibt.

Bei den künftigen Gewässerschauen in diesem Abschnitt sollte die örtliche Landwirtschaft (Realverband, Feldmarkinteressentschaft, Ortsvertrauensleute) generell hinzugezogen werden. Hiermit kann auf die örtliche Kenntnis im Jahresverlauf zurückgegriffen werden.

Für die wohl vorgesehene spätere Bepflanzung ist den Unterlagen kein Pflanzplan beigelegt. So machen wir hierzu nur generalisierte Ausführungen und halten uns dezidierte Anmerkungen zur ggf. erfolgenden Vorlage offen.

Zur künftigen maschinellen Unterhaltung der Gewässerabschnitte und nur eine solche wird erfahrungsgemäß durchgeführt, ist mindestens einseitig ein ausreichend dimensionierter Räumstreifen vorzusehen. Bei einer Arbeitsmaschinenbreite von bereits knapp drei Meter sind dies mehr Freiraum. Also u. E. vier, besser fünf Meter.

Die unproblematische Entfernung von sogenannten Gehölz-Überhängern an sich entwickelnden Gewässer wäre dauerhaft sicherzustellen / zu ermöglichen. Hierdurch kann immenser Schaden in Form von Rückstauungen / Überschwemmungen vermieden werden.“

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“ und „Gewässerunterhaltung“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6 und 5.8 verwiesen.

An der Vorflut und den zulaufenden Gräben bzw. Dränagen sind keine Änderungen geplant. Die Wasserspiegellagen an der Brücke am westlichen Ende der Ausbaustrecke bleiben unverändert.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Fixiert werden die Wasserspiegellagen durch die befestigten Sohllagen der dort vorhandenen Durchlässe bzw. Brücken. Auch seitliche Auswirkungen verbleiben wegen der starken Einschnittlage innerhalb der verfügbaren Flächen.

Die vorhandenen Dränagen und andere Entwässerungsleitungen sind grundsätzlich in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Die Stilllegung oder Beseitigung darf nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und der zuständigen Wasserbehörde erfolgen.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Pflanzarbeiten sind nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Bepflanzungen erfolgen lediglich durch Dritte und basieren auf in der Vergangenheit ergangenen Planfeststellungen und Genehmigungen.

Die Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird nicht behindert, da diese wie bisher weiterhin von außen erfolgt.

Die geplante Anlage eines Sandfangs rechts vor der Brücke am Ende der Renaturierungsstrecke wurde von der Vorhabenträgerin auf Nachfrage bestätigt. Auch der Teich im Bereich des Flurstücks 92 auf dem Stadtgebiet Braunschweig wird bei entsprechender Wasserführung nach Einschätzung der Vorhabenträgerin tatsächlich die Funktion eines Sandfangs übernehmen. Eine dauerhafte Unterhaltung durch wiederkehrende Räumung des Teichs wird als nicht notwendig erachtet. Der Teich gehört nicht zum Gewässer II. Ordnung.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit.

Die ortsansässigen Landwirte und ihre Interessenvertretungen werden am weiteren Verfahren beteiligt und insbesondere zur Gewässerschau im Projektgebiet eingeladen.

7.9 Stellungnahme vom 25. April 2012

„Zu dem oben aufgeführten Verfahren übersenden wir Ihnen aus landwirtschaftlicher Sicht im Auftrage unserer betroffenen Landvolkmitglieder folgende Anregungen und Bedenken:

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt den Beberbach auf ihren Eigentumsflächen zu renaturieren. Somit liegt die landwirtschaftliche Betroffenheit in dem Umfang vor, dass erneut landwirtschaftlich genutzte Flächen der Nutzung entzogen werden.

Für die weiteren Planungen bitten wir folgendes zu berücksichtigen:

1. Pflanzplan

Eine landwirtschaftliche Betroffenheit kann nicht ermittelt werden, da den Unterlagen ein Pflanzplan fehlt. Somit ist es aus landwirtschaftlicher Sicht dringend erforderlich, die weiteren Planungen gemeinsam mit den betroffenen Landwirten vor Ort abzustimmen, in welchem Umfang die Pflanzarbeiten vorgenommen werden.

2. Drainagen/Vorflut

In dem Bereich Beberbachbrücke Verbindungsweg Bechtsbüttel/Bevenrode münden Drainagen in den Bach bzw. Brücke. Hier ist zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die Drainagen so abzufangen, dass der wiederkehrende Rückstau aufgehoben wird. Ansonsten erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die vorhandenen Drainagen ordnungsgemäß und dem Stand der Technik gerecht abgefangen und umgelegt werden.

3. Erschließung

Die an die Renaturierung angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen weiterhin einer ordnungsgemäßen Erschließung.

4. Sandfang

In dem Mündungsbereich der Drainagen ist ein Sandfang vorzusehen, um einen Rückstau der Drainagen zu vermeiden. Die Drainagen sind Instand zu halten.

5. Unterhaltung

Die Übertragung der Unterhaltung auf den Schunterunterhaltungsverband wird sehr begrüßt. Es bedarf hierbei einer intensiven Prüfung, inwiefern für den Beberbach alt/neu Gewässerbereich sich ein Mehrunterhaltungsaufwand abzeichnet. Dieser Mehrunterhaltungsaufwand bedarf einer klaren Bewertung, in welchem Umfang welche Intensität sich widerspiegelt.

Wir bitten unsere vorgetragenen Anregungen und Bedenken für die weiteren Planungen zu berücksichtigen und sehen dem Entwurf des Pflanzplanes erwartungsvoll entgegen. Gern bringen wir uns in die weiteren Planungen mit ein.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern jederzeit zur Verfügung.“

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“, „Gewässerunterhaltung“, „Dränagen“, „Wasserspiegellagen“ und „Sandfang“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6, 5.8 und 7.8 verwiesen.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Die Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird nicht behindert, da diese wie bisher weiterhin von außen erfolgt.

Es wird der Wunsch geäußert, zukünftig auch dann einen Pflanzplan zu erhalten, wenn zwar die Pflanzmaßnahmen nicht direkter Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind aber mit dem jeweiligen Projekt in Zusammenhang stehen.

Die ortsansässigen Landwirte und ihre Interessenvertretungen werden am weiteren Verfahren beteiligt und insbesondere zur Gewässerschau im Projektgebiet eingeladen.

7.10 Stellungnahme vom 3. Mai 2012

„Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Bei der Genehmigung des beantragten Vorhabens sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Bei Durchsicht der Planunterlagen haben wir einen verbindlichen Pflanzplan vermisst. Insofern kann keine endgültige Aussage bezüglich der Beeinträchtigung für landwirtschaftliche Nutzflächen getroffen werden.

Bereits jetzt wird gefordert, dass die Abstände und die spätere Bepflanzung mit ihrer Ausbreitung ausreichend Abstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt, sodass Beeinflussung und negative Auswirkungen auf diese vermieden werden.

Der Planung haben wir entnommen, dass auf Grundeigentum der Stadt Braunschweig der Beberbach verlegt werden soll. Unklar ist geblieben, ob der bisherige Bachverlauf endgültig verfüllt, abgeschnitten oder weiter intakt bleibt.

Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die entwässernde Funktion des Beberbaches sowie die Unterhaltung und Gewährleistung der Entwässerungsfunktion auch zukünftig vollumfänglich gesichert wird.

Dazu ist es erforderlich, dass ein Pflegestreifen von mindestens 4 m Breite an dem entwässernden Lauf frei bleibt, damit eine Maschinenräumung zur Herstellung der Entwässerungsfunktion möglich bleibt.

Wir haben den Unterlagen entnommen, dass ein HQ 10 abgeführt werden können muss. Daraus entnehmen wir, dass ein ordnungsgemäß entwässernder Lauf erhalten bleibt bzw. beim Neubau hierauf der notwendige Wert gelegt wird.

Die Unterhaltung sollte zweckdienlicherweise weiterhin beim Unterhaltungsverband Schunter verbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Höhe der Brücke des Feldweges Waggumer bzw. Bechtsbütteler Weg im nördlichen Bereich Drainagen auslaufen.

Die Drainageausläufe von Seiten der Gemarkung Bechtsbüttel müssen so angeschlossen werden, dass eine Entwässerung gewährleistet ist. Die Gefahr einer Versandung muss durch entsprechende technische Maßnahmen gebannt werden.

Um sämtliche aus Norden kommenden Drainagen ordnungsgemäß anschließen zu können, ist es erforderlich, einen Querschlag zu machen und die entsprechenden Drainageausläufe zu suchen und sauber anzuschließen.

Wird dieses nicht gemacht, ist damit zu rechnen, dass in der Folgezeit Flächen wegen mangelndem Dränauslaufes vernässen. Dem ist entgegen zu halten.

Des Weiteren wird gefordert, dass bei denjenigen durchzuführenden Gewässerschauen Landwirte als Praktiker vor Ort und Hauptbetroffene bezüglich der Entwässerungsfunktion eingeladen werden. Wir schlagen hier vor, die Feldmarkinteressenschaften und Realverbände durch ihre Vorsitzenden oder zu beauftragende Personen beteiligt werden.

Wir bitten, uns über den weiteren Verlauf der Planungen und des gegebenenfalls durchzuführenden Ausbaus zu informieren.“

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Zu den Stichpunkten „Gewässerordnung“, „Gewässerunterhaltung“, „Dränagen“, „Wasserspiegellagen“, „Erschließung“ und „Sandfang“ wird auf die Punkte 5.5, 5.6, 5.8 und 7.8 verwiesen.

In diesem Verfahren werden keine eigentumsrechtlichen Fragen entschieden.

Die ortsansässigen Landwirte und ihre Interessenvertretungen werden am weiteren Verfahren beteiligt und insbesondere zur Gewässerschau im Projektgebiet eingeladen.

7.11 Stellungnahme vom 6. April 2012

„Gegen das im o. a. Planfeststellungsverfahren beschriebene Vorhaben erheben wir Einwendungen:

- 1. In den Beberbach münden zahlreiche Drainagen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen. Durch die geplante Anhebung der Sohle und des Wasserspiegels des Beberbaches ist die notwendige Entwässerung der umliegenden Flächen gestört, schwerwiegende Ernteauffälle wären die Folgen.*
- 2. Für das Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen – das ist bei der heute schon bestehenden Knappheit an bewirtschaftbaren Ackerflä-*

chen, die zunehmend für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, nicht zu vertreten.

3. *Oberflächenwässer der nordöstlichen Hälfte, einschließlich der neueren Siedlungsgebiete des Dorfes Bechtsbüttel werden über ein z. T. offenes Grabensystem, z. T. in unterirdisch verlegten Röhren mit insgesamt sehr geringem Gefälle in den Beberbach geführt. Bei einer Anhebung der Sohle und des Wasserspiegels des Beberbaches ist der problemlose Abfluss dieser Wässer nicht mehr gewährleistet, Überschwemmungen großer benachbarter Flächen sind zu erwarten.“*

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Es wird auf die Ausführungen unter Punkt 7.6 verwiesen.

7.12 Stellungnahme vom 27. April 2012

„Da die Sohle des Beberbaches durch Kieseinbau im gesamten Abschnitt des Imbusches zwischen 0,15 m und 0,40 m angehoben werden soll, befürchtet die Feldmarkinteressentschaft Bienrode die Versumpfung des Kirchweges am Imbusch (Flur 2, Flurstück 148 im Eigentum der F. I. Bienrode).

Aufgrund dieser Maßnahme wird Einspruch eingelegt.“

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

An der Vorflut und den zulaufenden Gräben bzw. Dränagen sind keine Änderungen geplant. Die Wasserspiegellagen an der Brücke am westlichen Ende der Ausbaustrecke bleiben unverändert.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Es wird auf die Diskussion unter Punkt 5.6 und die Ausführungen unter Punkt 7.6 verwiesen.

7.13 Stellungnahme vom 21. März 2012

„Wie mit Ihnen tel. abgestimmt teilen wir ihnen mit, dass wir an der Umgestaltung des Beberbaches in westlicher Richtung (ab Durchlass Bechtsbütteler Weg bis Autobahndurchlass- alte B4) nicht mit unseren Ländereien betroffen sind.

Für weiterführende Maßnahmen in östlicher Richtung über die Waggumer Gemarkungsgrenze hinaus bitten wir hierzu um zusätzliche detaillierte Informationen.

Aus dem vorgenannten Grund fühlen wir uns nicht an den vorgegebenen Einspruchstermin bis zum 07. Mai 2012 gebunden.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Im Rahmen des geplanten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Beberbach Ost“ erfolgte eine erneute Beteiligung.

7.14 Stellungnahme vom 22. März 2012

„Von der o. g. aktuellen Planung bin ich mit den in meinem Eigentum befindlichen Flächen nicht direkt betroffen. Jedoch könnten sich im Rahmen der weiterführenden Maßnahmen in östlicher Richtung Auswirkungen auf meine Flächen in der Gemarkung Waggum, ... ergeben.“

Aus diesem Grunde halte ich ein Beweissicherungsverfahren für erforderlich, dass die aktuelle Situation festhält.

Weiterhin rege ich ein Monitoring-Programm an, um insbesondere die Auswirkungen auf den Grundwasserpegel und eine mögliche Flächenvernässung bzw. Flächenauströcknung zu erfassen.“

Die Wahrung der landwirtschaftlichen Belange wird über Auflagen (7 bis 9) und Hinweise (5 und 6) im Planfeststellungsbeschluss gewährleistet.

Im Rahmen des geplanten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens „Beberbach Ost“ erfolgte eine erneute Beteiligung.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Fixiert werden die Wasserspiegellagen durch die befestigten Sohllagen der dort vorhandenen Durchlässe bzw. Brücken. Auch seitliche Auswirkungen verbleiben wegen der starken Einschnittlage innerhalb der verfügbaren Flächen.

Die Wasserspiegellagen ändern sich vor dem Durchlass am Bechtsbütteler Weg nicht.

Ab der Höhe Kläranlage Waggum verläuft der Beberbach in einem kolmatierten Profil hydraulisch vom Grundwasser entkoppelt. D. h. aus dem Beberbach sickert das Wasser nicht in den erheblich tiefer liegenden Grundwasserkörper. Dies ist u. a. an dem deutlich unter dem Beberbach liegenden Wasserspiegel der nur bei Hochwasser gespeisten Teiche nördlich der Kläranlage zu erkennen.

Der Vorhabenträgerin werden ein Erfolgsmonitoring und ein Beweissicherungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen empfohlen.

7.15 Stellungnahme vom 4. Mai 2012

„Hiermit lege ich gegen das Planfeststellungsverfahren "Naturnahe Umgestaltung des Beberbaches §§ 68 WHG" ein und Widerspruch ein.“

Begründung erfolgt nach Ihrer Bestätigung über den Eingang dieses Beberbach Waggum, Planfeststellungsverfahrens.

Bitte Bestätigen Sie den Eingang dieses Ein,- u. Widerspruches gegen das Planfeststellungsverfahrens.“

Die Eingangsbestätigung wurde am 5. Mai 2012 per E-Mail versandt.

Die Begründung erfolgte am 14.05.2012 per E-Mail

„Begründung:

1.)

*Es wurde schon einmal der Beberbach, in Höhe Kläranlage verändert.
.... DANACH hatte der Beberbach kein Wasser mehr....*

2.)

Der Beberbach ist im Eigentum der Feldmark Waggum. (Damit in Privater Hand)

3.)

*In den Beberbach wird von der Stadt BS das gesamte Regenwasser von Waggum eingeleitet.
Erschwerend kommt hinzu, das die Stadt BS hierfür Gebühren nimmt, ohne lt. Gesetz eine Reinigung des Regenwassers in der Kläranlage erfolgt!*

4.)

*Und wieder wurden Landwirtschaftliche Flächen der Produktion entnommen.
In Waggum wurden über 60.000 Bäume, die teilweise älter waren als 125 Jahre, dem VW-Flughafen geopfert.*

Weiterhin wurden auch hier über 300 Morgen Ackerland den Landwirten über Flurbereinigung genommen.

Bitte Bestätigen Sie den Eingang dieses Ein,- u. Widerspruches gegen das Planfeststellungsverfahrens.“

Die Eingangsbestätigung wurde am 21. Mai 2012 per E-Mail versandt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

In den hydraulischen Berechnungen wird nachgewiesen, dass es weder zu einem Rückstau noch zu einer Entwässerung der Flächen ober- oder unterhalb der Ausbaustrecke kommt.

Für das Vorhaben werden keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen, sondern nur die schon für die Kompensationspflanzungen „Forschungsflughafen Braunschweig-Wolfsburg“ planfestgestellten Flächen verwendet.

Die Oberflächenentwässerung von Waggum ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Gebührenkalkulation für die Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Der Beberbach ist ein Gewässer II. Ordnung. Dies gilt sowohl für den Bereich des Landkreises Gifhorn als auch das Stadtgebiet Braunschweig. Unterhaltungspflichtig ist der Unterhaltungsverband Schunter.

5.2 Rechtliche Würdigung

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig hat für die naturnahe Umgestaltung des Beberbaches zwischen dem Durchlass Bechtsbütteler Weg und dem Bereich der Kompensationsmaßnahme oberhalb des Autobahndurchlasses westlich von Waggum mit Antrag vom 21. Februar 2012 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers.

Gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 68 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)².

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 12. März 2012 bis 19. April 2012 beim Landkreis Gifhorn, bei der Samtgemeinde Papenteich, bei der Gemeinde Meine und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen und wurden im Internet veröffentlicht. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 19. Juni 2012 mit der Trägerin des Vorhabens sowie den anwesenden Behörden und sonstigen Stellen, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 5. Juli 2012 versandt.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Nach § 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)⁴ in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, da es sich um den naturnahen Ausbau eines Baches handelt.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind in die Planung eingeflossen. Es zeigte sich hier die Bedeutung einer umfangreichen Information der Öffentlichkeit – insbesondere auch durch die sich daraus ergebende Vielzahl an Hinweisen aufgrund vorhandener detaillierter Ortskenntnisse.

Ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Gewässerrenaturierung ist die Gewässerunterhaltung. Die Zuständigkeiten und der Umfang der Gewässerunterhaltung sind im Niedersächsischen Wassergesetz geregelt. Die Regelungen haben in der Vergangenheit jedoch häufiger zu regen Diskussionen Anlass gegeben, so dass in diesem Beschluss eindeutige Festlegungen für den Planungsraum getroffen werden.

Für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet wird eine Erprobungsphase vom 1.01.2013 bis 31.12.2017 festgelegt. Die Gewässerunterhaltung wird von der Vorhabenträgerin auf Basis der vorliegenden Unterhaltungskonzeption durchgeführt und mit meiner Wasserbehörde vorher abgestimmt. Der Umfang der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen wird von meiner Wasserbehörde festgelegt.

Nach Abschluss der Erprobungsphase wird von der Vorhabenträgerin ein gesicherter Bestand an den Unterhaltungspflichtigen, den Unterhaltungsverband Schunter, übergeben. Im 1. Quartal 2018 wird von der Vorhabenträgerin mit dem Unterhaltungsverband Schunter unter Beteiligung meiner Wasserbehörde eine Abnahme der Unterhaltungsstrecke durchgeführt.

Die Unterhaltungskonzeption enthält Optionen für die Gewässerunterhaltung und soll in der Praxis erprobt werden. Die gesammelten Erfahrungen sollen ausgewertet werden, so dass zum Ende der Erprobungsphase ein Unterhaltungsplan erstellt werden kann.

Der ordnungsgemäße Wasserabfluss soll zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin legt der Unteren Wasserbehörde spätestens am 31. Januar 2018 einen Unterhaltungsplan für die Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet in schriftlicher Form vor. Der Unterhaltungsplan wird mit dem Unterhaltungsverband Schunter abgestimmt – insbesondere um einen Abgleich der Renaturierungsziele mit dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu ermöglichen.

Bei den Gewässerschauen im Planungsgebiet werden u. a. die betroffenen Landwirte, die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, eingebunden, um insbesondere auch die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen zu schauen. Bis zum 31.12.2017 lädt meine Wasserbehörde jährlich zu einer Schau der Gewässer im Planungsgebiet ein.

Der von der Vorhabenträgerin nach Abschluss der o. g. Erprobungsphase an den Unterhaltungsverband Schunter übergebene gesicherte Bestand wird zukünftig auf Basis des gemeinsam entwickelten Unterhaltungsplanes unterhalten werden. Der Unterhaltungsplan bietet dabei einen Rahmen für die ergebnisorientierte Unterhaltung, die insbesondere dem ordnungsgemäßen Wasserabfluss und der Erfüllung der Renaturierungsziele dient.

Sollte sich ein eindeutig durch die Renaturierungsmaßnahmen bedingter Unterhaltungsmehraufwand ergeben, wäre dieser von der Vorhabenträgerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Durch die Einbindung der Unterhaltungspflichtigen, der ortsansässigen Landwirtschaft einschließlich ihrer Interessenvertretungen und der örtlich aktiven Naturschutzvereinigungen, die meiner Naturschutzbehörde bekannt sind, nicht nur während der Bauphase, sondern auch bei den Gewässerschauen während der Erprobungsphase, wird wiederum versucht, durch eine umfangreiche Beteiligung und Information die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen zu nutzen. Dieser nicht nur konzeptionell zukunftsweisende Ansatz dürfte zu einer Optimierung der Unterhaltung beitragen und so letztendlich für alle Betroffenen vorteilhaft und der Renaturierung dienlich sein.

Die seitens der Vorhabenträgerin gemeinsam mit Herrn Sauer geplanten jährlichen Bestandsaufnahmen im Planungsgebiet während der o. g. Erprobungsphase werden eine Erfolgskontrolle für

die Erreichung der Renaturierungsziele ermöglichen. So wird es möglich sein, die Auswirkungen der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers zu bewerten und Rückschlüsse auf Art und Umfang einer ergebnisorientierten Unterhaltung zu ziehen.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. ein gutes ökologisches Potential, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und eine Minderung der Folgen von Hochwässern zu beachten. Die planfestgestellten Renaturierungsmaßnahmen dienen der Umsetzung der Anforderungen aus der EU WRRL.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen.

Der Beberbach ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsgebiet entspricht der aktuelle Zustand nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss stehen im ersten Planungsabschnitt zwei Gerinne zur Verfügung. Die auetypische Gestaltung trägt dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, so dass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anliegerinnen und Anlieger hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Potentials des Beberbaches zurückstehen zu lassen.

Die vorgesehenen „Untersuchungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist aufgrund der Konzentrationswirkung des Beschlusses auch die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz erforderliche Grabungsgenehmigung.

Erwähnenswert erscheint an dieser Stelle noch, dass der Landkreis Gifhorn und somit auch die dortige Wasser- und Naturschutzbehörde am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurden und auch zukünftig sein werden, so dass hier eine weitere Behörde eingebunden ist.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin der sog. „Planbefolgungspflicht“ unterliegt. Aus dieser Pflicht ergibt sich u. a. die Konsequenz, dass von der Vorha-

benragerin bei der Durchfuhrung von Renaturierungsmanahmen, die zu moglichen Belastungen von Betroffenen fuhren konnen, vorlaufend oder zeitgleich die erforderlichen Schutzmanahmen durchzufuhren sind.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschaftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Gruen

i. A.

gez.

Costabel

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. 1.2003 (Bundesgesetzblatt I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Gesetz uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVPG) vom 24. Feb. 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Niedersachsisches Gesetz uber die Umweltvertraglichkeitsprufung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. - Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung